

Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Kressbronn a. B.

Nummer 48

Herausgeber: Andreas Kling • Verlag Schwäbische Zeitung Tettnang

2. Dezember 2021

Amtlicher Teil

Kinder schmücken den Weihnachtsbaum im Rathaus

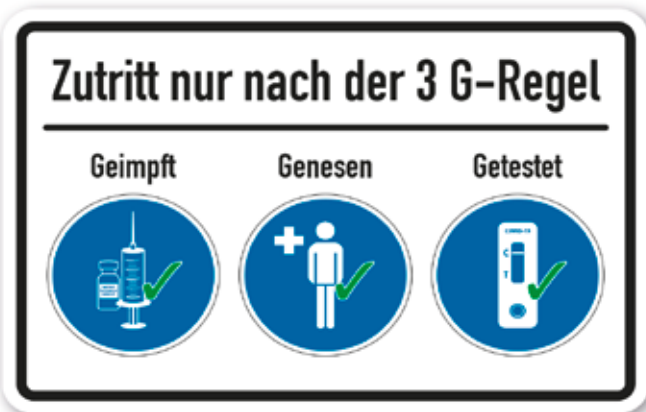
Wie in jedem Jahr durften wieder Kinder einer Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde den Weihnachtsbaum im Rathaus schmücken. In diesem Jahr kamen die Kinder vom „Püncchen“ mit selbst gebasteltem Schmuck und brachten Weihnachtsstimmung ins Rathaus. Den größten Stern bekam Bürgermeister Daniel Enzensperger und durfte ihn ganz oben in die Spitze des Baums hängen. Der Rathauschef bedankte sich herzlich bei den Kleinen für den wunderschönen Baum schmuck. „Es ist eine schöne Tradition, dass Kinder den Christbaum in unserem Rathaus schmücken. Herzlichen Dank auch den Mitarbeiterinnen, die sich liebevoll um die Kinder kümmern und mit ihnen den Schmuck gebastelt haben“, so Enzensperger.



Gemeindenachrichten

3G-Regel für Publikumsverkehr im Rathaus Kressbronn a. B.

Auf Grund der steigenden Infektionszahlen gilt ab Freitag, 3. Dezember 2021, für Termine im Rathaus die 3G-Regel. Dies bedeutet, dass Personen, die das Rathaus betreten möchten, geimpft, genesen oder getestet sein müssen. Diese Regelung dient zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Gemeinde bittet, nach Möglichkeit, sämtliche Anliegen telefonisch oder per E-Mail zu klären und von persönlichen Terminen abzusehen.



In der Festhalle Kressbronn a. B. entsteht ein Impfzentrum – Helferinnen und Helfer gesucht

Derzeit organisiert die Sonnenapotheke unter der Leitung von Michaela Spöttl ein Impfzentrum in der Festhalle Kressbronn a. B. Hierbei wird sie vom Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen und der Gemeinde Kressbronn a. B. unterstützt. Das Testzentrum soll gleichzeitig bestehen bleiben. Zum Betrieb des Impfzentrums werden zahlreiche Helferinnen und Helfer gesucht, insbesondere



- medizinisches Fachpersonal
- und Ärztinnen/Ärzte, bzw. pensionierte Ärztinnen/Ärzte.

Es handelt sich dabei um die Durchführung von Corona Erst-, Zweit- und Booster-Impfungen und die Unterstützung bei anfallenden Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Durchführung der Impfungen. Die Helferinnen und Helfer werden im Voraus geschult. Der Arbeitseinsatz wird entlohnt.

Sollte Ihr Interesse geweckt sein, so senden Sie eine E-Mail mit Ihren Kontaktdaten (Vorname, Name, telefonisch Erreichbarkeit und zeitliche Verfügbarkeit) an: impfen@gvv-ekl.de

Thema der Woche



Gehört der Wertstoffhof im Heidach zur Gemeinde Kressbronn a. B.?

Bürgermeister: Nein, der Wertstoffhof im Heidach wird nicht von der Gemeinde Kressbronn a. B., sondern vom Abfallwirtschaftsamt des Bodenseekreises betrieben. Zuständig für den

Wertstoffhof ist also das Landratsamt. Fast alles, was mit dem Thema Abfallentsorgung verbunden ist, ist Sache des Landratsamtes. Anliegen zu diesen Themen sollten daher für eine zügige Bearbeitung am besten direkt an das Abfallwirtschaftsamt des Bodenseekreises gerichtet werden.

Gemeindenachrichten

Aktuelle Informationen zum Corona-Virus

Es gilt Alarmstufe II – was bedeutet das?

Mit der Alarmstufe II sind schärfere Regeln in Kraft getreten, um die Corona-Pandemie einzudämmen. Die Maßnahmen und Einschränkungen im täglichen Leben betreffen vor allem ungeimpfte und nicht von COVID-19 genesene Menschen. Es gilt eine nächtliche Ausgangsbeschränkung für nichtgeimpfte Personen im Bodenseekreis. Neu ist insbesondere die Regel 2G plus. Im Bodenseekreis gelten insbesondere folgende Regeln:

- Es gilt 2G plus u. a. bei Veranstaltungen, bei Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen und in Diskotheken. 2G plus bedeutet, der Zugang ist nur für Geimpfte oder Genesene gestattet, die zusätzlich einen negativen Antigen- oder PCR-Test vorweisen können.
- Für Nichtgeimpfte und Nichtgenesene gelten Ausgangsbeschränkungen von 21 bis 5 Uhr (Ausnahme bei Vorliegen triftiger Gründe, unter anderem Berufsausübung, Besuch von Ehegatten oder Lebenspartnern und Spazierengehen/körperliche Bewegung allein im Freien). Im Einzelhandel gilt in diesem Fall grundsätzlich 2G (Ausnahme: Grundversorgung).

- Für Friseurdienstleistungen gilt eine 3G-Pflicht mit PCR-Tests.
- Veranstaltungen sind auf 50 Prozent der Kapazität begrenzt.
- In Hotels gilt für touristische Übernachtungen 2G, bei geschäftlichen Übernachtungen 3G.
- In Bus und Bahn sowie im Flugzeug gilt auf Grund bundesrechtlicher Vorgaben generell 3G.
- Veranstalter müssen Test-, Impf- und Genesenennachweise grundsätzlich mit digitalen Anwendungen (zum Beispiel der CovPassCheck-App) kontrollieren und den Namen anhand von Ausweisdokumenten überprüfen. Damit ist der Zutritt allein mit dem gelben Impfpass nicht mehr möglich, es muss der QR-Code per App oder in Papierform mitgeführt werden.
- Ausnahmen für Schülerinnen und Schüler gelten nicht in Diskotheken, es gilt 2G plus.
- Volljährige Schülerinnen und Schüler können nicht mehr den Schülerschein vorlegen, um Zutritt zu erhalten. Für sie gelten die gewöhnlichen 2G- bzw. 3G-Regelungen.
- Schülerinnen und Schüler zwischen 12 und 17 Jahren können noch voraussichtlich bis kurz nach dem Weihnachtsfest Zutritt mit dem Schülerschein erhalten.



Landkreis Bodenseekreis, Verkehrszug Statistische Auswertung der Geschwindigkeitsüberwachung

Es wurden alle Anzeigen des o. g. Zeitraums berücksichtigt.
Bewertet wurden die Geschwindigkeitsbereiche der an der Messung beteiligten Fahrzeuge.

Standort	Anzahl der Überschreitungen		davon		Höchste Überschr. in km/h
	gesamt	ins OWI	Verwarnungsgeldbereich (ohne Punkte)	Bußgeldbereich (mit Punkte)	
Zeitraum: 12.11.2021, 9:32 bis 10:40 Uhr					
Dorfstraße, Retterschen	4	3	3	0	10

Standort	Anzahl der Überschreitungen		davon		Höchste Überschr. in km/h
	gesamt	ins OWI	Verwarnungsgeldbereich (ohne Punkte)	Bußgeldbereich (mit Punkte)	
Zeitraum: 12.11.2021, 07:29 bis 11:16 Uhr					
K 7776, Gießenbrücke	56	55	46	9	25

Standort	Anzahl der Überschreitungen		davon		Höchste Überschr. in km/h
	gesamt	ins OWI	Verwarnungsgeldbereich (ohne Punkte)	Bußgeldbereich (mit Punkte)	
Zeitraum: 23.11.2021, 08:09 bis 10:49 Uhr					
K 7776, Kapellenstraße, Betznau	2	2	1	1	16

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik der Gemeinde Kressbronn a. B.

am **Mittwoch, 08.12.2021**
um **17:30 Uhr im Rathaus (Sitzungssaal)**.

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung und Informationen des Bürgermeisters
- 2 Bauvoranfrage
Teilabriss der Scheune, Errichtung eines Wohngebäudes mit 3 Wohneinheiten und eines Wohngebäudes mit 6 Wohneinheiten und Tiefgarage auf Flst. Nr. 2464, Am Rain
Vorlage: AUT/2021/029
- 3 Bauantrag
Teilabbruch und Neuerrichtung Dachgeschoss mit Dachgaupen, Anbau von Balkonen auf Flst. Nr. 1113 und 1114, Zehntscheuerstraße
Vorlage: AUT/2021/021
- 4 Bauantrag
Abbruch und Neubau/Anbau eines Baukörpers mit gemischter Nutzfläche auf Flst. Nr. 384/1, Riedweg
Vorlage: AUT/2021/030
- 5 Erweiterung der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge
- Vorstellung der neuen Standorte
- Betreibermodell
Vorlage: AUT/2021/032
- 6 Einvernehmenserteilungen zu Baugesuchen durch den Bürgermeister
Vorlage: AUT/2021/031
- 7 Verschiedenes

Eine nichtöffentliche Sitzung findet nicht statt.

Kressbronn a. B., 29. November 2021

gez. Daniel Enzensperger

Bürgermeister

Hinweis:

Die öffentlichen Unterlagen zur Sitzung und die gefassten Kurzbeschlüsse zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten finden Sie im Sitzungsportal auf der Homepage der Gemeinde Kressbronn a. B.

Hinweis:

Die folgenden Verordnungen und Satzungen finden Sie ab Seite 14

- Entgeltordnung
für die Benutzung der Parkturnhalle
- Richtlinien über die Vergabe
von Wohnbauflächen an genossenschaftlich
ausgerichtete Wohnbaugesellschaften
- Satzung zur 2. Änderung der Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Abwasser-
beseitigung

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die Auslegung des Bebauungsplans „Bachtobel“ (öffentliche Auslegung des Planentwurfs)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. hat in seiner Sitzung am 24. November 2021 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans „Bachtobel“ beschlossen. Gemäß § 3 Abs. 2 liegen der Plan und die Begründung vom 10. Dezember 2021 bis zum 17. Januar 2022 öffentlich aus. Sie können im Amt für Gemeindeentwicklung und Bauwesen im Rathaus (Hauptstraße 19, 88079 Kressbronn a. B.) während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Falls eine Beratung und Erörterung gewünscht ist, vereinbaren Sie bitte einen Termin.



Gemarkung: Kressbronn a. B.

Lage: Friedrichshafener Straße / Tettninger Straße

Stand: 29.11.2021

Umweltinformationen:

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zur Einsicht verfügbar:

- Artenschutz
- Gewässerschutz
- Bodenschutz
- Hochwasserschutz
- Lärmschutz
- Landschaftsschutz
- Altlasten
- Klima-/Luft
- Mensch, Bevölkerung, Gesundheit und Erholung
- Kultur- und Sachgüter

Hinweis: Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Kressbronn a. B., 29. November 2021

gez.

Daniel Enzensperger

Bürgermeister

Gemeindenachrichten

Fünftklässler vom Bildungszentrum Parkschule unterstützen das KTEP

Zu Beginn des neuen Schuljahres wurden die 5. Klassen des Bildungszentrum Parkschule von Bürgermeister Daniel Enzensperger im Rathaus begrüßt. Als Willkommensgeschenk versprach der Bürgermeister mit einem kleinen Frühstück in die Schule zu kommen und die Klassen vor Ort zu besuchen. Gesagt – getan. Mit Butterbrezeln der Bäckerei Zeh machte sich das Gemeindeoberhaupt auf den Weg in die Parkschule. Diese Aktion nahm die Gemeinde Kressbronn a. B. zum Anlass, um



das gemeinnützige Projekt Kressbronn-Toril-Education-Programm (KTEP) zu unterstützen. Aurora Kugel vom KTEP begleitete Bürgermeister Enzensperger und stellte das Programm den Schülerinnen und Schülern vor. KTEP hilft seit 25 Jahren bedürftigen Menschen in der Kleinstadt Toril auf den Philippinen. Der Fokus liegt dabei auf nachhaltigen Projekten, die den Menschen langfristig helfen, sich selbst eine Lebensgrundlage aufzubauen. Die Grundpfeiler des Projekts sind Bildung, Arbeitsbeschaffung und Direkthilfe.

Um den philippinischen Schülerinnen und Schüler zum Schulstart eine Freude zu machen, bat Bürgermeister Enzensperger bei der Begrüßung im Rathaus die Kinder, ihre alten Grundschulranzen, die sie nicht mehr benötigen, mitzubringen. Enzensperger war es wichtig, so darauf aufmerksam zu machen, dass nicht jedes Kind so viel Glück hat, zum Schulstart neu ausgestattet zu werden. Über 50 Schulranzen, zum Teil gefüllt mit Kleidung, Mäppchen und Schultensilien wurden hierfür im Bildungszentrum Parkschule abgegeben. „Es ist großartig wie viel Spenden bei dieser Aktion für das KTEP abgegeben wurden. Wir danken allen Beteiligten von ganzem Herzen“, so

Aurora Kugel. „Auf den Philippinen haben die Schülerinnen und Schüler oft maximal eine Plastiktüte, um die Schulmaterialien zu transportieren. Ein Schulranzen ist daher etwas ganz Besonderes.“ Die Gemeinde Kressbronn a. B. hat zusammen mit der Bäckerei Zeh die Kosten für die Fracht auf die Philippinen übernommen. „Ich bin begeistert, mit welcher Mühe sich die Schülerinnen und Schüler der Aktion angenommen haben und bedanke mich ganz herzlich für die großartige Unterstützung“, freute sich Bürgermeister Daniel Enzensperger.

St. Martins Fest 2021 im Nonnenbachkindergarten

Besondere Zeiten verlangen besondere Ideen. So haben die pädagogischen Fachkräfte des St. Martins Fest für 2021 völlig neu gedacht. Statt mit den Familien haben sich dieses Mal die Kinder nur mit den Erzieherinnen zum Feiern am 11.11.2021



getroffen. Um 17:00 Uhr, pünktlich zur einsetzenden Dämmerung, kamen die Kinder nochmals in den Kindergarten. Zunächst gab es traditionelle „Martins-Weckle“ mit Punsch. Gemeinsam wurde bei „Martins-Weckle“ mit Punsch über die weiteren „Programmpunkte“ philosophiert. „Wann gehen wir denn zum Laternenumzug?“ war die wohl am häufigsten gestellte Frage an diesem Abend. Doch bevor es damit losgehen konnte, gab es noch ein besonderes Highlight im Bistolino zu bestaunen. Einige Kinder hatten bereits Tage zuvor begonnen, die St. Martins Geschichte als Theaterstück zu proben, um sie an diesem Abend allen vorzuspielen. „Ich bin ziemlich aufge-

Impressum:

Verlag: Schwäbische Zeitung Tettang GmbH & Co. KG
Lindauer Straße 9, 88069 Tettang
Geschäftsführer Andreas Querbach

Herausgeber: Andreas Kling, 88079 Kressbronn a. B.

Anzeigen-Annahme: Andreas Kling Verlag, 88079 Kressbronn a. B.
Telefon 07543-96020, E-Mail: seepost@kling-verlag.de

Abo-Service: Telefon 07542-9418-60
E-Mail: anzeigen.tettang@schwaebische.de

Druck: Druckhaus Müller OHG, 88085 Langenargen

Die kleine See-Post erscheint wöchentlich.
Verantwortlich für die Redaktion: Andreas Kling.
Für den amtlichen Teil und Gemeindenachrichten:
Gemeinde Kressbronn a. B., Bürgermeister Daniel Enzensperger

Redaktions- und Anzeigen-Annahmeschluss: Dienstag 12:00 Uhr
Anzeigenpreis: Euro 0,44 + Mehrwertsteuer pro mm/1-spaltig.
Bezugspreis jährlich Euro 36,- incl. Zustellgebühr in Kressbronn a. B.
Bei Postbezug zuzüglich Postgebühren.

Abfuhrkalender

Restmüll
am Dienstag, 7. Dezember

Gelber Sack
am Mittwoch, 8. Dezember



regt“, merkte Moritz kurz vor Beginn des Theaterstückes an. Er spielte die Hauptfigur und meisterte diese Herausforderung wie alle anderen mit absoluter Bravour. Mit großem Beifall wurden die Kinder am Ende für ihre großartige Leistung belohnt. Zusammen mit den Erzieherinnen machten sich die Kinder anschließend auf den Weg zum lang ersehnten Laternenumzug. Mit hell erleuchteten Laternen und St. Martins Liedern ging es eine Runde durchs Wohngebiet, bis sich alle zu den letzten gemeinsamen Liedern nochmals im Garten versammelten.

Aus dem Gemeinderat

Gemeinderat stimmt Vergabe von Planungsleistungen für die Biotopverbundsplanung zu

Der Landtag von Baden-Württemberg hat im Juli 2020 ein Gesetz zur Stärkung und Verbesserung der Biodiversität beschlossen. Ziel ist die Stärkung der biologischen Vielfalt im Land und damit der stufenweise Ausbau des Biotopverbunds. Dieser soll bis zum Jahr 2023 mindestens 10 Prozent, bis zum Jahr 2027 mindestens 13 Prozent und bis zum Jahr 2030 mindestens 15 Prozent Offenland der Landesfläche umfassen. Da die Umsetzung der Zielvorgaben auf die Fläche des ganzen Landes Baden-Württemberg bezogen ist, ergibt sich daraus, dass nicht jede Kommune auf ihrer Fläche dieses Ziel erreichen muss, sondern eine gesamtheitliche Betrachtung notwendig ist. Zur Umsetzung des Gesetzes sind jedenfalls die Gemeinden verpflichtet. Aus diesem Grund muss auch die Gemeinde Kressbronn a. B. einen Fachplan zur Umsetzung des Gesetzes ausarbeiten. Im Gemeinderat wurde deshalb beschlossen, Planungs- und Ingenieurleistungen zur Ausarbeitung des Fachplans zu vergeben und mit dem Projekt zu starten. Die die Thematik besonders auch die Belange der Landwirtschaft berührt und eine möglichst einvernehmliche Lösung gefunden werden soll, stimmte der Gemeinderat der temporären Einsetzung eines Beirates zur Planung und Umsetzung der Biotopverbundsplanung aus Vertretern von Gemeinderat, Landwirtschaft und Naturschutz zu.

Parkturnhalle wird zum Betrieb gewerblicher Art

Gemeinden können bei bestimmten Aufgaben und Einrichtungen die Umsatzsteuer aus Investitions- und Unterhaltungsaufwendungen zurückerstattet bekommen, wenn sie diese als Betrieb gewerblicher Art führen. Festhalle und Seesporthalle werden deshalb bereits in dieser buchhalterischen Form geführt. Erforderlich ist dafür allerdings, dass für die Benutzung der Einrichtung ein Nutzungsentgelt vom Nutzer erhoben wird, auf das die Umsatzsteuer erhoben wird. Die Gemeinde hat damit einen erheblichen Steuervorteil, da die Ersparnisse bei der Zurückerstattung der Umsatzsteuer die geringfügige Entgelterhebung überwiegen. Der Gemeinderat hat nun beschlossen, die Parkturnhalle in einen Betrieb gewerblicher Art umzuwandeln und führte in diesem Zuge eine Entgeltordnung für die Halle ein.

Pächter des Gemeindehafens berichten im Gemeinderat

Die Gemeinde Kressbronn a. B. ist Eigentümerin des Hafens zwischen See-Park und Bodan-Areal. Dieser wurde an die match-Center GmbH & Co. KG aus Langenargen verpachtet. Nach dem Verpachtungskonzept sind sowohl Dauerliegeplätze als auch Gastliegeplätze und ein Wassersportangebot vorzuhal-

ten. Die Geschäftsführer Eberhard Magg und Harald Thierer berichteten dem Gemeinderat über die bisherigen Erfahrungen seit Wiederinbetriebnahme des Gemeindehafens und standen für Fragen und Antwort Rede. Efreulich ist, dass das Wassersportangebot trotz der Pandemie gut angenommen wurde.

Frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan „Seestraße“

Der Gemeinderat hat am 27. Januar 2021 die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Areal im Bereich der Kreuzung Lindauer Straße/Seestraße und Hauptstraße beschlossen. Ziel des Bebauungsplans ist es, die gewerblichen Nutzungen in diesem Bereich zu sichern und eine eventuell künftige Bebauung auf den bisher unbebauten Flächen zu ordnen. Da der Gemeinderat bei diesem Tagesordnungspunkt noch Klärungsbedarf hatte, wurde der TOP an die Verwaltung zur Überarbeitung zurückgewiesen.

Bebauungsplan für das Baugebiet Bachtobel wird ausgelegt

Die Gemeinde Kressbronn a. B. plant zwischen der Tettlinger und der Friedrichshafener Straße ein neues Baugebiet. Im Baugebiet sind neben Flächen für ein Feuerwehrhaus, ein Kinder- und Familienzentrum, ein Ärztehaus und kommunalen Wohnungsbau auch Flächen für genossenschaftlichen Mietwohnungsbau und Bauplätze für Reihenhäuser vorgesehen. Die Planungen sind inzwischen so weit fortgeschritten, dass der Bebauungsplanentwurf ausgelegt werden kann. In der Sitzung am 24. November beschloss der Gemeinderat deshalb die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans.

Gemeinderat fasst Grundsatzbeschluss zum Nahwärmenetz im Baugebiet Bachtobel

Für das neue Baugebiet Bachtobel plant die Gemeinde die Errichtung eines Nahwärmenetzes. Geplant ist ein kaltes Netz mit Photovoltaikanlagen. Für die technische Umsetzbarkeit dieses kalten Netzes ist bereits eine Machbarkeitsstudie beauftragt. Da das kalte Netz die Pflichtabnahme der Wärme vom noch zu findenden Betreiber vorsieht und auch weitere Einschränkungen der Grundstückseigentümer mit einer zentralen Wärmeversorgung verbunden sind, wurde das kalte Netz im Gemeinderat bereits mehrfach kontrovers diskutiert. Um in der Sache voranzukommen, hatte der Gemeinderat nun Stellung zu beziehen, ob er das Projekt weiterverfolgen wolle. Nach längerer Diskussion fasste der Gemeinderat mehrheitlich den Grundsatzbeschluss, ein zentrales Nahwärmenetz im Baugebiet auf der Grundlage der Machbarkeitsstudie zu realisieren, sofern es wirtschaftlich ist.



Gemeinderat stimmt Ausschreibung der Grundstücke für den genossenschaftlichen Wohnungsbau zu

Im neuen Baugebiet Bachtobel sind insgesamt ca. 5000 m² Fläche zur Bebauung mit Mehrfamilienwohnhäusern als Mietwohnungen über einen genossenschaftlich oder öffentlich ausgerichteten Bauträger vorgesehen. Da die Gemeinde möglichst bezahlbare Mieten bezweckt und private Bauträger meistens auf Gewinnmaximierung aus sind, hatte man sich für Wohnbaugenossenschaften oder andere öffentliche Träger entschieden. Die fünf Grundstücke sollen dabei in einer Gesamtheit ausgeschrieben werden. Als Mindestkaufpreis wurde 575 €/m² festgelegt. Da die Gemeinde auch den Bau von Sozialwohnungen verlangt, soll der Kaufpreis für die Wohnbaugenossenschaften geringfügig subventioniert werden. Der Gemeinderat stimmte in der Sitzung nun der Ausschreibung und der Vergabe der Grundstücke nach der Wohnbauflächenvergaberichtlinie III zu, die in diesem Kontext nochmals geändert und konkretisiert wurde. Zur Beurteilung der von den Bewerbern einzureichenden Konzepte wurde eine Vorauswahlkommission eingesetzt, der neben Vertretern aus dem Gemeinderat aus weitere Sachverständige angehören sollen.

Vertreterinnen und Vertreter für den Beirat für Bürgerbeteiligung gewählt

Nach dem Konzept für die Bürgerbeteiligung der Gemeinde hatte der Gemeinderat für die Wahlperiode bis 2024 vier Vertreterinnen und Vertreter aus der Einwohnerschaft in den Beirat für Bürgerbeteiligung zu wählen. In der vergangenen Gemeinderatssitzung wählte der Gemeinderat folgende Personen als Mitglied des Beirates: Dietmar Kathan, Silke Kramer, Dr. Roland Rösch und Adrian Schneider. Zu Stellvertretern wurden gewählt: Thomas Biggel, Magdalena Brenner, Lothar Brück, Maren Höwner und Romina Weidele.

Gemeinderat berät Haushaltsplan für 2022

Nach der Einbringung der Haushalts- und Wirtschaftspläne für das Jahr 2022 in der Oktober-Sitzung des Gemeinderates, hatte dieser in der Sitzung nun über den Haushalt und die dazu eingegangenen Anträge der Fraktionen zu beraten. Es wurde beschlossen, dass zu den Themen Sanierung Hallenbad, Erweiterung Bildungszentrum Parkschule und Schulentwicklung eine Klausurtagung mit dem Gemeinderat durchgeführt wird, um in diesem Rahmen umfänglich zu informieren und zu diskutieren. Ebenso einigte man sich im Gemeinderat auf einen formlosen jährlichen Besprechungstermin, um den jeweiligen Haushalt vorab durchzusprechen und Rückfragen zu klären.

Abwassergebühren sinken

Turnusgemäß hat die Gemeinde für die nächsten zwei Jahre eine Abwassergebührenkalkulation erstellt. Dabei stellte sich eine Überdeckung bei der Niederschlagswassergebühr heraus, weshalb die Abwassergebühren für die nächsten zwei Jahre sinken werden. Die Schmutzwassergebühr bleibt bei 2,24 Euro/m³, die Niederschlagswassergebühr sinkt von 0,90 Euro auf 0,70 Euro pro m³. Allerdings ist damit zu rechnen, dass die Niederschlagswassergebühr wegen anstehender Investitionen nach zwei Jahren wieder steigen wird. Im Zuge der Gebührenanpassung wurden einige weitere Änderungen in die Abwassersatzung eingearbeitet. Der Gemeinderat stimmte der Senkung der Abwassergebühren sowie der 2. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung einstimmig zu.

Hinweis:

Die Gemeinde Kressbronn a. B. möchte die Bürgerinnen und Bürger über die Arbeit in Gemeinderat und Ausschüssen zeitnah und transparent informieren. Auf dem Sitzungsportal, das für die Öffentlichkeit freigeschaltet ist, können die Tagesordnungen zu sämtlichen öffentlichen Sitzungen sowie die entsprechenden Sitzungsunterlagen eingesehen werden. Die Sitzungsunterlagen stehen dort eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zum Abruf auf der Homepage der Gemeinde online zur Verfügung. Auch können Informationen zu vergangenen Sitzungen abgerufen werden, es kann auch nach Stichworten recherchiert werden.

Schauen Sie rein und informieren Sie sich, denn nur gut informierte Bürgerinnen und Bürger können sich eine eigene Meinung bilden.

Kultur und Tourismus

Advents- und Weihnachtsgeschenke aus dem Café | Bahnhof | Laden der Tourist-Information



Bereits seit über zwei Jahren befindet sich im ehemaligen Warteraum des Bahnhofs ein kleiner Laden mit Café. Hier bieten Bürgerinnen und Bürger aus Kressbronn a. B. Handgemachtes wie kleine Geschenke, einzigartige Souvenirs und Dekoartikel an. Speziell in der Adventszeit finden sich hier weihnachtliche Artikel, wie zum Beispiel selbst gestrickte Stulpen, Bienenwachskerzen oder Engel aus Schwemholz. Aufgrund der Absage des Kressbronner Weihnachtsmarktes stehen außerdem einige Arbeiten der Standbetreiber zum Verkauf. Egal ob Weihnachtsdekoration oder gestrickte Mützen und Socken - hier ist wirklich für jeden das passende Geschenk dabei.

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr
und 14:00 bis 17:00 Uhr

20.12.2021 bis 23.12.2021 von 8:00 bis 12:00 Uhr

24.12.2021 bis 09.01.2022 geschlossen

Um Einhaltung der geltenden Corona-Verordnung für den Einzelhandel wird gebeten.

Williams-Cuvée der Kressbronner Edelbrenner ab sofort erhältlich

Warum nicht einmal acht verschiedene, regionale Williams-Brände zusammenführen und in einer Cuvée vermählen? Das Ergebnis bildet das Spektrum Kressbronner Obstkultur ab und verdeutlicht die Einzigartigkeit heimischer Brennkunst. Bereits



der Geruch der Königin der Tafelbirnen erinnert an die sonnenverwöhnten Sommer am Bodensee. Ein Bündel an Frische, kühl und transparent im Bouquet, ausgeprägt und aromatisch am Gaumen, fruchttypisch und angenehm bis zum langen Nachklang.

Für dieses Premium-Destillat der Kressbronner Edelbrenner wurden ausschließlich frisch geerntete, handverlesene und hocharomatisch goldgelbe Williams-Christ-Birnen verwendet. Diese wurden nach alter Tradition behutsam gemaischt, vergoren und sehr sorgfältig destilliert und in dieser limitierten Edition abgefüllt. Der Erlös von 48,00 € pro Flasche geht vollständig an die Bürgerstiftung Kressbronn a. B.

Verkaufsstellen für das Williams-Cuvée 2021:

- Tourist-Information Kressbronn a. B., Nonnenbacher Weg 30, 88079 Kressbronn a. B., Tel.: 07543 9665-0
- Benedikt Bentele, Hauptstraße 23/1, 88079 Kressbronn a. B., Tel.: 07543 6625
- Bernd Brugger, Ortsstraße 43, 88085 Langenargen-Oberdorf, Tel.: 0176 24370534
- Dietmar Opitz, Kümmertweiler 1, 88079 Kressbronn a. B., Tel.: 07543 8766
- Uwe Osswald, Wiesenweg 6, 88079 Kressbronn a. B., Tel.: 0177 7543961
- Adelbert Rist, Nitzenweiler 12, 88079 Kressbronn a. B., Tel.: 07543 6489
- Daniel Strohmaier, Betznauer Straße 5, 88079 Kressbronn a. B., Tel.: 07543 50992
- Alois Rottmar, Am Dorfbach 14, 88079 Kressbronn a. B., Tel.: 07543 8089
- Reiner Willmann, Ottenberghalde 41/3, 88079 Kressbronn a. B., Tel.: 0170 4139125

Um eine vorherige telefonische Bestellung wird gebeten. Insgesamt wurden 115 Flaschen abgefüllt. Wer sich also eine bestimmte Nummer sichern möchte, sollte schnell sein. Gerade für einen bestimmten Geburtstag oder ein besonderes Jubiläum eignet sich solch ein Geschenk.

Gemeindebücherei

Torben Kuhlmann erzählte in der Bücherei die spannende Geschichte von der kleinen Maus auf dem Mond

Der Autor und Illustrator Torben Kuhlmann erzählte den Schülerinnen und Schülern der 1. und 2. Klasse der Parkschule die spannende Geschichte von der kleinen Maus auf dem Mond. Gebannt hörten die Kinder dem Autor zu und bestaunten die Illustrationen zum Buch, die auf der großen Leinwand zu sehen waren. Anschließend zeichnete Torben Kuhlmann zur großen Begeisterung der Kinder live die Mondlandung mit Wasserfarben.



Bei der Fragerunde zeigten sich die Schülerinnen und Schüler voll des Lobs über die tollen Zeichnungen und Bilder. Das Team der Bücherei freut sich sehr, dass diese Veranstaltung trotz der momentan widrigen Umstände stattfinden und den Kindern eine kleine Abwechslung in ihrem derzeitig schwierigen Alltag bieten konnte.

Zum Buch „Armstrong – die erste Maus auf dem Mond“

Amerika in den 1950er Jahren... Eine kleine, wissbegierige Maus beobachtet jede Nacht den Mond durch ein Fernrohr, während ihre Artgenossen einem höchst unwissenschaftlichen Käsekult verfallen sind. Kann der Mond wirklich aus Käse sein? Angespornt durch die Pionierleistungen der Mäuseluftfahrt, beschließt die kleine Maus, der Frage auf den Grund zu gehen. Sie fasst einen großen Entschluss: Sie wird als erste Maus zum Mond fliegen! Akribisch sammelt Sie Material für Ihre Rakete, löst versehentlich beim Experimentieren einen Brand aus und wird deshalb vom Geheimdienst gesucht. In allerletzter Sekunde ist die Rakete startbereit und die Maus kann ins Weltall entweichen.

Öffnungszeiten der Bücherei

Dienstag: 10:00 – 12:00 Uhr und 15:00 – 18:00 Uhr
 Mittwoch: 15:00 – 18:00 Uhr
 Donnerstag: 10:00 – 12:00 Uhr und 16:00 – 19:00 Uhr
 Freitag: 15:00 – 18:00 Uhr

Montags hat die Bücherei geschlossen.

Notdienste

Verhalten im Corona-Verdachtsfall

- Personen, die den Verdacht haben, mit Coronaviren infiziert zu sein und Krankheitssymptome haben, sollen sich zunächst telefonisch mit dem Hausarzt in Verbindung setzen. Nicht unangemeldet in die Praxis oder ins Krankenhaus gehen
- Hausärztin oder -arzt klärt dann mit dem Gesundheitsamt das weitere Vorgehen ab
- Bis zur weiteren Abklärung zu Hause bleiben und den Kontakt zu anderen Personen auf ein Minimum beschränken

Info-Telefone

Landesgesundheitsamt:

Tel. 07 11 / 904 - 39 555 (täglich von 09:00 bis 18:00 Uhr)

Gesundheitsamt Bodenseekreis:

Tel. 0 75 41 / 204 - 58 41 (täglich von 09:00 bis 16:00 Uhr)

Corona-Testzentrum Bodenseekreis:

Wer bei sich den begründeten Verdacht auf eine Corona-Infektion sieht, ruft zunächst bei seiner hausärztlichen Praxis an und erhält dann die Informationen über das weitere Vorgehen.

Personen ohne Termin und Überweisung werden beim CTZ nicht bedient.

Es werden hier auch keine Untersuchungen durchgeführt.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Montag, Dienstag und Donnerstag von 18.00 – 8.00 Uhr
Mittwoch von 13.00 – 8.00 Uhr, Freitag von 16.00 – 8.00 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertage 8.00 – 8.00 Uhr

Notfallpraxis am Krankenhaus Tettngang

(ohne Anmeldung):

Samstag, Sonntag und Feiertage: 8.00 – 21.00 Uhr

Fieberambulanz für Patienten mit Atemwegsinfektionen:

Samstag, Sonntag und Feiertage: Telefon 11617

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst/Notarzt, der in lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet und unter der Notrufnummer 112 zu erreichen ist.

Die Adressen und Öffnungszeiten der Notfallpraxen im Bodenseekreis:

Friedrichshafen: Klinikum Friedrichshafen, Röntgenstraße 2,
88048 Friedrichshafen, Samstag, Sonn- und Feiertag
 von 8.00 – 21.00 Uhr

Tettngang: Klinik Tettngang, Emil-Münch-Str. 16, 88069 Tettngang
 Samstag, Sonn- und Feiertag von 8.00 – 21.00 Uhr

Rettungsdienst/Notarzt und Feuerwehr **Notruf 112**

Regionalwerk Bodensee – Strom- und Gasstörung
Störfall-Nr. 07542 9379-299, Kundentelefon 07542 9379-0
Wasserrohrbruch 07543 9529459

Apotheken-Bereitschaftsdienst

Lindau bis Langenargen: 8:30 Uhr bis Folgetag: 8:30 Uhr; im
 Kreis Friedrichshafen: 8:00 Uhr bis 8:00 Uhr. Notdienstgebühr:
 2,50 €; gebührenfrei zu erfragen unter: **0800 - 0022833**,
 Mobilfunknetz: 22833

Kirchliche Nachrichten

Katholischen Kirchengemeinden Kressbronn und Gattnau und Kapellen

Kressbronn, St. Maria, Hilfe der Christen

Samstag, 4. Dezember 2021

18.30 Uhr, Eucharistiefeier

Sonntag, 5. Dezember 2021

10.30 Uhr, Eucharistiefeier

18.00 Uhr, Nikolausfeier für Kinder

Montag, 5. Dezember 2021

15.30 Uhr, Nikolausfeier für Senioren

Donnerstag, 9. Dezember 2021

6.00 Uhr, Rorate

Gattnau, St. Gallus

Sonntag, 5. Dezember 2021

9.00 Uhr, Eucharistiefeier

17.00 Uhr, Familiengottesdienst mit Nikolaus

Mittwoch, 8. Dezember 2021

18.30 Uhr, Eucharistiefeier



Aktion „Adventsfenster“

24 Fenster voller Licht

Staunen Sie mit und lassen Sie sich berühren:

An jedem Dezembertag erstrahlt ein neues Licht in Kressbronn.



Hier öffnen sich die Fenster:

Mi, 01.12.	Tourist Info	Im Bahnhofsgebäude
Do, 02.12.	Lesbar - Kressbronner Buchhandlung	Bettina Schlegel, Hemigkofenerstraße 6
Fr, 03.12.	Familie Seeger,	Hemigkofenerstraße 19/2
Sa, 04.12.	Familie Binzler	Hauptstraße 38
So, 05.12.	Kath. Pfarrbüro (Im Pfarrhof),	Kirchstraße 4
Mo, 06.12.	Familie Neff/Beck, Fallenbachweg 7	Mit kleinem Gruß vom Nikolaus
Di, 07.12.	Bäckerei Berk Müller	Kirchstraße 24
Mi, 08.12.	Kath. Pfarrkirche Kressbronn (Sakristei)	Kirchstraße 4
Do, 09.12.	Kapellenhof	Friedhofweg 1 (Rückseite)
Fr, 10.12.	Familie Genesis	Bahnhofstraße 11
Sa, 11.12.	Haushaltwaren Gruber	Kirchstraße 34
So, 12.12.	Familie Gessler	Pfänderstraße 35/1
Mo, 13.12.	Monika Neuner	Fallenbachweg 24

Eine Aktion für Klein und Groß der Katholischen Kirchengemeinde Kressbronn mit vielen Partnern und Helfern. Die Fenster bleiben i.d.R. mindestens bis Weihnachten geöffnet.

Nikolaus kommt nicht zu Besuch, ist aber trotzdem da!

Da wir ja leider keine Nikolausbesuche zuhause durchführen können, gibt es aber eine gute und schöne Alternative. Der Nikolaus kommt zu uns in die Kirche:

Am Sonntag, 5. Dezember um 17 Uhr in Gatt nau
für alle Kinder und Familien,

am Sonntag, 5. Dezember um 18 Uhr in Kressbronn
für alle Kinder und Familien und

am Montag, 6. Dezember um 15.30 Uhr
für alle Senioren/innen in Kressbronn.

Bitte melden Sie sich dazu dringend an im Pfarrbüro in Kressbronn. Also „lasst uns froh und munter sein...“ Nikolaus hat uns nicht vergessen!

Familiengottesdienst mit Nikolaus und „Happy Sound“ in Gatt nau

Der Nikolaus klopft an die Tür.

Mit ihm zusammen wollen wir am So., 5. 12. einen Familiengottesdienst feiern. Wir beginnen um 17 Uhr in der St. Gallus Kirche in Gatt nau.

Auch „Happy Sound“ darf natürlich nicht fehlen und wird für fröhliche Musik sorgen. Wir freuen uns auf viele Kinder mit ihren Familien.

Es gelten die Coronaregeln für Gottesdienste in der Seelsorgeeinheit. Wir benötigen deshalb eine Anmeldung unter Angabe von Personenanzahl und Anzahl der Haushalte, sowie Name, E-Mail-Adresse und Telefonnummer. In der Kirche müssen dann Familieninseln gebildet werden, auch wenn ihr gerne bei Euren Freunden sitzen würdet. Plätze werden zugewiesen. Anmeldung bitte bis spätestens So., 5.12., 12 Uhr per E-Mail an kigo-gatt nau@web.de oder telefonisch unter 07543/9642975.

Vesperkirche muss aufgrund der zunehmend pandemischen Lage mit Covid 19 verschoben werden

Die geplante Vesperkirche in Eriskirch für Januar 2022 kann leider nicht stattfinden. Unter den Bedingungen von 2G und den einhergehenden gesundheitlichen Risiken ist eine Vesperkirche nicht verantwortungsbewusst durchführbar. Wir werden diese aber nicht einfach ausfallen lassen, sondern die Vesperkirche im November 2022 erneut anbieten. Aktuelle Informationen können Sie unserer Homepage entnehmen: www.vesperkirche-am-see.de. Wir hoffen auf Ihr Verständnis und wünschen eine gesegnete Adventszeit, schöne und friedvolle Weihnachten und ein gesundes, gelingendes Neues Jahr, für die Ökumenische Vesperkirche, Ihr Diakon Dieter Walser.

Adventsfenster Gatt nau leuchtet auf!

Im Advent werden in Gatt nau und in verschiedenen Teilorten die Lichter aufleuchten.

In einzelnen Häusern werden adventlich geschmückte Fenster von 17 - 19 Uhr die dunkle Zeit erhellen. Jeder ist eingeladen, mitzumachen.

Jeden Tag kommt ein neues Fenster hinzu, um uns die Zeit auf Weihnachten zu verkürzen. Wir wollen Ihnen damit den Advent verschönern und Ihnen neue Wege für einen Abendspaziergang ermöglichen.

So geht's:

1. Jeder gestaltet das Fenster nach seinem Wunschthema. Wichtig: Das Fenster muss pünktlich an dem Tag gestaltet und sichtbar sein. Der Kreativität sind keine Grenzen gesetzt.
2. Alle Fenster sind ab dem Öffnungszeitpunkt täglich geöffnet und bleiben bis zum 24.12. geschmückt

Adventsfenster:

- 01.12. Familie Lipp, Nitzenweiler 2
- 02.12. Familie Hund/Trippl Mühlenweg 55, Retterschen
- 03.12. Familie Bentele, Hüttmannsberg 3
- 04.12. Familie Bohner, Kümmerstweiler 9
- 05.12. Familie Heimpel, Arensweiler 2
- 06.12. Familie Bieg, Poppis 4
- 07.12. Familie Heimpel, St. Gallus Str. 30, Gatt nau
- 08.12. Familie Späth Nitzenweiler 4

- 09.12. Familie Jäger, Wiesenweg 9, Gatt nau
- 10.12. Familie Mainberger, Poppis 1
- 11.12. Familie Schmid, Wäschbachweg 8, Gatt nau
- 12.12. Familie Boonekamp, Schleinsee 2, Kaplaneihaus
- 13.12. Anna Biermann und Jürgen Ott, Poppis 18
- 14.12. Familie Schlegel, Krummensteg 2
- 15.12. Richard und Susanne Bischof, Krummensteg 1
- 16.12. Familie Röhrig/Zoll, Poppis 24
- 17.12. Familie Steinhauser, Wäschbachweg 11, Gatt nau
- 18.12. Marika Kasper und Evelyn Branz, Im Schöpfen 7, Gatt nau
- 19.12. Familie Heimpel, Poppis 26
- 20.12. Familie Reisacher, Poppis 23
- 21.12. Theresa Vetter, Wäschbachweg 33, Gatt nau
- 22.12. Familie Ganal, Riedensweiler 2
- 23.12. Hofgut Schleinsee, Familie Gührer, Schleinsee 3
- 24.12. Krippe Kirche

Wir freuen uns über schöne und kreative Fenster.

Euer Kigo-Team (Annette Reisacher, Daniela Bohner, Katharina Knöpfle, Sandra Schneider, Stefanie Schumacher und Tanja Schlegel)

Evang. Kirchengemeinde Kressbronn

Fr, 03.12., 18:30 Uhr Jugendgruppe „Alive“

Wochenspruch: Seht auf und erhebet eure Häupter, weil sich eure Erlösung naht. Lukas 21,28

So, 05.12., 10:00 Uhr Gottesdienst Präd. Stiehler

10:00 Uhr Kinderkirche

Mi, 08.12., 15:00 Uhr Konfirmandenunterricht

18:30 Uhr Jugendgruppe „Teenchallenge“

19:30 Uhr Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe (Selbsthilfegruppe)

Allgemeines:

Wir übertragen den Gottesdienst nach Möglichkeit in Bild und Ton in den Jugendraum im Gemeindehaus. So können im Untergeschoss auch Familien mit kleineren Kindern wieder am Gottesdienst teilnehmen.

Weiterhin übertragen wir den Gottesdienst auch nach draußen. Dort auch Herzlich Willkommen in der „drive-in-Kirche“; der untere Parkplatz ist reserviert für Menschen, die zum Gottesdienst gern im Auto sitzen bleiben wollen.

Auf der Internetseite unserer Kirchengemeinde <https://www.gemeinde.kressbronn.elk-wue.de/> finden Sie unsere aktuellsten Informationen, auch Predigten zum Lesen und Gottesdienste zum Sehen und Hören, auch im Live-Stream, sonntags um 10:00 Uhr.

Immer donnerstags um 19:30 Uhr laden die Kirchenglocken zum gemeinsamen Gebet an der Kirche ein. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme!

Verschiedenes

Philippinen-Hilfe in Corona-Zeiten

Familie Kugel berichtet über die Situation in Toril

In regelmäßigen Abständen ruft Familie Kugel in Kressbronn die große Zahl von Freunden und Unterstützern ihres Projektes KTEP zusammen, um über neue Entwicklungen zu berichten, und um einen Eindruck zu vermitteln, was in den vergangenen Jahren in Toril geschehen ist.



Das KTEP-Team aus Toril (Philippinen) das derzeit in den Einrichtungen der Stiftung Liebenau zum Pflegefachmann und zur Pflegefachfrau ausgebildet wird und am Projektabend auch für das leibliche Wohl der Gäste sorgte



Durch den Bau von Brunnen in den Dörfern rund um Toril werden die gerade in Corona-Zeiten so wichtigen hygienischen Verhältnisse deutlich verbessert

KTEP (Kressbronn-Toril Education Program) unterstützt seit nunmehr fast 30 Jahren die Menschen in der Heimat von Aurora Kugel in Toril auf den Philippinen. Durch den Bau von Brunnen, durch die Förderung von Schülern in ihrer Ausbildung, durch medizinische Unterstützung, durch Arbeitsbeschaffung und andere Aktivitäten. Und alle zwei Jahre konnten Kugels darüber berichten, welche enormen Fortschritte in dieser Unterstützung erzielt werden konnten.

Nachdem im vergangenen Jahr die Veranstaltung coronabedingt abgesagt werden musste, nahmen in diesem Jahr wieder viele Freunde und Unterstützer unter den derzeit gültigen Regeln direkt im Forum der Stadthalle in Kressbronn und digital vor dem Bildschirm die Gelegenheit wahr, sich über die Situation in Toril zu informieren.

Auch in Kressbronn

Unter der einheitlichen **Behördenrufnummer 115** erreichen Sie im Bodenseekreis ohne Vorwahl Ihr Rathaus, das Landratsamt und das Finanzamt.

Montags bis freitags von 8:00 bis 18:00 Uhr bekommen Sie hier **Behördenankünfte** und den richtigen Ansprechpartner.

Aus dem Festnetz zum Ortstarif und kostenlos bei Flatrate (auch bei vielen Mobilfunkbietern).



Aurora Kugel schilderte ihre Eindrücke von ihrem letzten Besuch im August dieses Jahres. Ihr Land habe sich verändert. Ihre Landsleute seien stiller, verzweifelt geworden. Sie mussten den Tod vieler Angehöriger ertragen. Nicht nur an Corona, sondern auch an anderen Krankheiten, weil die staatlichen Krankenhäuser für die armen Teile der Bevölkerung nicht mehr zugänglich waren. Die Kinder durften ihre Hütten nicht mehr verlassen, die Schulen waren geschlossen. Viele wurden arbeitslos und konnten ihre Familien nicht mehr ernähren. Und so mussten die Helfer von KTEP vor Ort gegen den Hunger, gegen Corona, gegen andere Krankheiten kämpfen, mit viel Einsatz, Improvisation und der Unterstützung vieler Helfer vor Ort und hier in Deutschland.

Reinhold Kugel führte eloquent und kurzweilig durch den Abend. Er schilderte anhand vieler Beispiele in Wort und Bild die Situation und die vielen Aktionen zur Soforthilfe und zur nachhaltigen Unterstützung der Menschen in Toril. Auch in den letzten zwei Jahren sei die Hilfe hier aus Deutschland nicht abgebrochen. Der Bau von Brunnen, der gerade in Corona-Zeiten die erforderlichen Hygienebedingungen verbesserte. Die Schulpatschaften, mit denen es gelang, bei geschlossenen Schulen wenigstens einen Teil der Ausbildung im Projektgebäude aufrechtzuerhalten. Der Verkauf von Perlenschmuck, von Seifen, von Taschen hier in Deutschland, der den Menschen auf den Philippinen Arbeit und Einkommen vermittelt und deren Erlös dann direkt in die Projekte fließt.

Geprägt war dieser Abend vom großen Engagement der jungen Philippinas und Philippinos, die nach ihrem von KTEP geförderten Schulabschluss und nach dem Sprachunterricht und bestandener B2-Abschlussprüfung hier in Deutschland eine Ausbildung zur Pflegefachkraft bei der Stiftung Liebenau absolvieren. Dieses Projekt bietet jährlich ca. 25 von KTEP geförderten Absolventen eine neue berufliche Perspektive und hilft hier in den Einrichtungen der Stiftung Liebenau, den Personal-mangel zu lindern. Und in den Einrichtungen der Altenhilfe der Liebenau sind diese Helfer bereits heute gern gesehene und geschätzte Mitarbeiter, engagiert, hilfsbereit und freundlich. Mit dem Einkommen zunächst als Auszubildende, dann als Altenpfleger und Altenpflegerinnen können sie ihre Familien in Toril direkt und unmittelbar unterstützen und sich selbst eine Zukunft aufbauen.

Beeindruckend, wie zwei Auszubildende Brian und Christy Lyn ihren Werdegang schilderten. In großer Not aufgewachsen, mit vielen Geschwistern, die Familie immer wieder von Arbeitslosigkeit und Krankheit bedroht, regelmäßig aus ihren Unterkünften vertrieben. Für die Kinder war es fast unmöglich Ausbildung und Unterstützung ihrer Familien unter einen Hut zu bekommen. Die Hoffnung kam dann durch KTEP und die Sponsoren, die ihnen ermöglichten, ihr Studium abzuschließen und nach bestandener Sprachprüfung am Programm der Stiftung Liebenau und KTEP teilzunehmen.

Andere stellten ihre Kreativität bei einer Modenschau mit Kleidern aus Materialien wie Altpapier, Plastik und Blättern unter Beweis. Und zum Schluß wurde noch ein Video von diesem Abend gezeigt, das sie am selben Abend erstellten und damit ihre Kreativität und ihre technischen Fertigkeiten unter Beweis stellten.

jws

Kressbronner Edelbrenner verkaufen auf dem Wochenmarkt Williams-Cuvee zugunsten der Bürgerstiftung

Die Kressbronner Edelbrenner mit Benedikt Bentele, Bernd Brugger, Dietmar Opitz, Uwe Osswald, Adelbert Rist, Alois Rottmar, Daniel Strohmaier und Reiner Willmann haben eigens für Weihnachten einen Williams-Cuvee kreiert. Der Nettoverkaufserlös kommt wie bereits im vergangenen Jahr vollumfänglich der Bürgerstiftung Kressbronn a.B. zu Gute. Deshalb bietet die Bürgerstiftung gemeinsam mit den Brennern am nächsten Donnerstag, dem 9. Dezember dieses edle Getränk den Besuchern des Kressbronner Wochenmarktes an einem Stand zum Kauf an. Mit einem Kauf könnte man entweder sich selbst einen guten Tropfen gönnen oder sich frühzeitig ein ideales Weihnachtsgeschenk sichern, welches auch noch einem guten Zweck dient.

Volkshochschule Bodenseekreis

Auf der Suche nach einem Weihnachtsgeschenk?

Wie wäre es mit einem Gutschein für einen Kursbesuch bei der VHS Bodenseekreis? Bei u.a. folgenden Kursen sind noch Plätze frei:

Beatboxing - Workshop für Jugendliche und Erwachsene

Hier groovt der Rhythmus - ganz ohne Instrument: Beim Beatboxen werden Rhythmen mit dem Mund, der Nase und dem Rachen erzeugt. Human Beatbox werden die Künstler im Beatboxen genannt - „Robeat“, einer der deutschlandweit bekanntesten dieser Kunst - gibt seit Jahren Beatboxworkshops, in denen er die Grundlagen des Beatboxens erklärt. Auf jeden Teilnehmer wird einzeln eingegangen und jeder lernt die Basics des Beatboxens. Je nach verfügbarer Zeit werden zusätzlich zu den Basics auch „Special Sounds“ erklärt. Jeder hat die Möglichkeit, sich selbst am Mikrophon auszuprobieren. Im Vordergrund stehen die gemeinsame Erfahrung und der schnelle erste Lernerfolg. Bitte Getränk (stilles Wasser) mitbringen.



Dozent: Robeat (Robert Wolf), geb. 1989 in Stuttgart; 6 Jahre Kinder-Musical-Darsteller im SI-Centrum (Miss Saigon, Die Schöne und das Biest); Beatboxen seit 2002, professionell seit 2006 (Agentur Jamvision); über 2000 absolvierte Live-Auftritte deutschlandweit, in Paris, Graz, Wien, Italien, Philippinen und Aserbaidschan. Robert Wolf gehört zu den talentiertesten Beatboxern Deutschlands und ist amtierender Europameister. Als „human beatbox“ – also nur mit Mikrophon und Stimme ausgestattet – demonstriert er die hohe Kunst der Mundakrobatik. Bekannt wurde er vor allem durch Auftritte bei „SternTV“ und „Das Supertalent“.

„Robeat“ Robert Wolf, 1 Nachmittag, Sonntag, 30.01.2022, 16:00 - 18:00 Uhr, Gattau, Haus der Musik, Pfarrweg 3, DB213752KR* / 33,00 EUR, kostenfreier Rücktritt bis eine Woche vor Kursbeginn



Textbeiträge an die Redaktion können auch per e-Mail versendet werden an:

seepost@klug-verlag.de

Texte im Word-,text- oder RTF-Format, Fotos im jpeg, tif, oder eps-Format

BauchRedner - Workshop „all generations“ für Einsteiger von 10 bis 99 Jahren

In diesem Workshop erlernst du die Grundlagen des Bauchredens. Bestandteile sind die Puppenführung, die Charaktergestaltung des Bauchredners und der Puppe, die Atmung beim Bauchreden, die Intonation und die Stimmfindung für die Puppe, die Sprechtechniken des Bauchredens sowie die Behandlung der „Problembuchstaben“. Du erarbeitest dir einen Text und die Dramaturgie für eine kleine Nummer mit deiner



eigenen Puppe. Den besonderen Reiz bietet dieser Workshop durch die breit angelegte Altersstruktur - Alt lernt von Jung und Jung mit Alt ... Bitte mitbringen: ein Paar einfarbige Socken, wenn vorhanden auch gerne eine eigene Puppe, einen Handspiegel sowie Getränk/Verpflegung für den Tag. Am Samstag ist eine 60-min. Mittagspause eingeplant.

Andreas Hartmann, 2-facher Künstler des Jahres, Pantomime, Bauchredner, Comedian, Zauberkünstler, Körpersprache-Trainer

Samstag, 15.01.2022, 10:00 - 17:00 Uhr, Sonntag, 16.01.2022, 10:00 - 14:00 Uhr, Bücherei, Hemigkofener Str. 11, DB204310KR* / 95,00 EUR (gültig ab 10 Teilnehmenden), kostenfreier Rücktritt bis drei Wochen vor Kursbeginn

Steuererklärung leicht gemacht

Die Teilnehmer/innen lernen in diesem Kurs, ihre Einkommenssteuererklärung selbst zu erstellen. Themenschwerpunkte sind die 7 Einkunftsarten im Einkommenssteuerrecht. Hierbei werden vorwiegend die Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Einnahmeüberschussrechnung), die Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit mit der Abzugsfähigkeit der hierzu gehörenden Werbungskosten, die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie die Besteuerung der Renten behandelt. Des Weiteren wird auf die Abzugsfähigkeit der Sonderausgaben, der außergewöhnlichen Belastungen, die Berücksichtigung von Kindern, die Berücksichtigung haushaltsnaher Dienstleistungen/Handwerkerleistungen sowie auf die Riesterförderung eingegangen. Weitere Themenschwerpunkte sind die elektronische Steuererklärung „ELSTER“ sowie die Erklärung eines Steuerbescheids.

Markus Kieble, Diplom-Finanzwirt (FH),

Samstag, 22.01.2022, 09:00 - 18:00 Uhr,
Bücherei, Hemigkofener Str. 11, DB103011KR* / 60,50 EUR,
kostenfreier Rücktritt bis eine Woche vor Kursbeginn

Für alle Fragen erreichen Sie die VHS-Zentrale im Landratsamt unter der Telefonnummer 07541 204 5468. Ihre Außenstellenleiterin Ulrike Martin erreichen Sie per Email unter kressbronn@vhs-bodenseekreis.de oder telefonisch unter 07543 500956 (ggf. Mailbox). Bitte beachten Sie die aktuell geltende Corona VO des Landes Baden-Württemberg (2 G Nachweis erforderlich).

Aktuelle Woche

Montag, 06.12.2021

10:00 – 11:00 Uhr Babytreff, Familientreff, Seestr. 20

Dienstag, 07.12.2021

9:30 – 11:00 Uhr Wandern, Infos: Julia Fratz 07543 7903
Stellwerk, Argenstr. 17

Donnerstag, 09.12.2021

8:00 – 12:00 Uhr Kressbronner Wochenmarkt,
Rathausplatz

9:00 – 9:45 Uhr Babytreff Gruppe 1,
Familientreff, Seestr. 20

10:00 – 10:45 Uhr Babytreff Gruppe 2,
Familientreff, Seestr. 20

10:00 – 11:00 Uhr Walk and talk,
Familientreff, Seestr. 20

Erster Schnee

Gar mancher denkt, oh je, oh je,
jetzt ist er da, der erste Schnee.
Jedoch beglückt der Kindheitstraum,
das weiße Wunderland zu schau'n.

Und wenn statt nassem, kaltem Regen
ein leiser weißer Flockensegen
aus Wolkengrau zur Erde schwebt
und einen weißen Teppich webt,
schnappt manche Pore im Gesicht
nach einem kleinen Flockenwicht,
der dann als winzig feuchtes Glück
verwandelt sich ins Nass zurück.
Und hinter kühler Träumerstirn
durchflutet Kinderglück das Hirn,
der Spaß der ersten Schneeballschlacht,
die Freude, wenn der Schneemann lacht,
und wenn mit Pfannen, Schlitten, Ski
begeistert jede Rutschpartie.

Doch dann in der Erwachs'nenwelt
hat Frust sich zu der Lust gesellt.
Da sieht man Schneematsch, Crash und Stau
statt frohes Herz beim Iglubau.
Im Geist bei Streusalz und beim Schütten
spürt man den malträtierten Rücken.

Ein Pessimist schon Unglück wittert
und vor gebroch'nen Gliedern zittert,
was dann, wenn's glatt ist, schneit und friert,
dem Schwarzmalter meist auch passiert.
Verletzt dann auf der Lagerstatt
hat er den Winterzauber satt
und träumt von warmem Südseestrand
anstatt vom Winterwunderland.

Axel Rheineck

Ausstellungen

**Museum u. Galerie Lände, Seestraße 24,
88079 Kressbronn a. B.**

Winterpause

Öffnungszeiten Lände-Café:

Freitag und Samstag: 15:00 – 17:00 Uhr

Sonntag: 14:00 – 17:00 Uhr

**Ausstellung: „Abstrakt“, Rosenstraße 6,
88079 Kressbronn a. B.**

Öffnungszeiten:

Dienstag, Donnerstag, Freitag: 18:00 – 20:00 Uhr

Samstag und Sonntag: 14:00 – 18:00 Uhr

**Museum für historische Schiffsmodelle,
Seestraße 20, 88079 Kressbronn a. B.**

Winterpause

Sportnachrichten

Sportverein Kressbronn – Berichte und Termine:

Aufgrund der erneut verschärften Regelungen in der Alarmstufe II und den daraus resultierenden Auswirkungen auf das Sportgeschehen, wurde der Jugend-Spielbetrieb für das Jahr 2021 abgesetzt. Die noch verbleibenden Spiele unserer aktiven Mannschaften werden auf das Frühjahr 2022 verschoben.

Landratsamt Bodenseekreis

Der Zensus 2022 im Bodenseekreis

Ihre Mithilfe zählt!

Im Jahr 2022 findet deutschlandweit wieder eine Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) statt. Zur Durchführung der Zensus-Erhebungen ab Mai 2022 suchen wir Erhebungsbeauftragte bzw. Interviewer (m/w/d).

- Die Erhebungsbeauftragten werden für Haushaltsbefragungen sowie Befragungen in Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften eingesetzt. Dazu wird jedem Erhebungsbeauftragten ein Erhebungsbezirk mit ca. 150 zu erhebenden Personen in den Gemeinden des Landkreises Bodenseekreis zugeteilt.
- Vor Ort stellen Sie die Existenz der dort wohnenden Personen fest und übergeben ihnen ein Schreiben mit Zugangsdaten zu einem Online-Fragebogen. Zum Teil müssen Sie auch zusammen mit den Einwohnerinnen und Einwohnern Papierfragebögen ausfüllen. Für die Befragten besteht dabei Auskunftspflicht.
- Die Befragungen erfolgen im Zeitraum vom 16. Mai 2022 bis Ende Juli 2022 bei freier Zeiteinteilung (z. B. Feierabend oder Wochenende). Zur Vorbereitung auf die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragter (m/w/d) finden voraussichtlich im März und April 2022 Schulungen statt.

- Als ehrenamtlicher Erhebungsbeauftragter (m/w/d) erhalten Sie eine steuerfreie Aufwandsentschädigung von ca. 700 bis 1.000 Euro (in Abhängigkeit zur Anzahl an durchgeführten Befragungen). Voraussetzung für die Tätigkeit ist die Volljährigkeit

Haben Sie oder volljährige Familienmitglieder Interesse an der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragter (m/w/d)?

Falls ja, dann melden Sie uns Ihr Interesse an die E-Mail-Adresse zensus@bodenseekreis.de oder melden sich telefonisch unter 07541/204-3535.

Allgemeine Informationen zum Zensus 2022 finden Sie unter: www.zensus2022.de

Kurzfilme geben Infos zum Thema „Älter werden“ und Pflege

Damit sich pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige mit ihren Fragen und Informationsbedarf in Zeiten von Corona-Beschränkungen nicht alleingelassen fühlen, bietet das Landratsamt eine Reihe von Online-Informationen rund um das Thema Pflege an. Das Netzwerk „Älter werden im Bodenseekreis“ hat die Produktion der jeweils etwa zehnminütigen Filme angestoßen, um die Informationslücke wegen der ausgefallenen Vortragsreihe „Älter werden, was dann?“ bestmöglich zu schließen. Zu Wort kommen Expertinnen und Experten der jeweiligen Themenbereiche, die die Fachinformationen im Moderationsgespräch verständlich vermitteln.



Kurzfilme mit wichtigen Infos zum Thema „Älter werden“ und Pflege: Melanie Haugg stellt das Beratungsangebot des Pflegestützpunktes vor. (Foto: Landratsamt Bodenseekreis)

Themen der Kurzfilme:

- Sicheres Fahrradfahren - Neuerungen im Straßenverkehr
- Sicher Leben im Alter - Schutz vor Straftaten
- Vorstellung des Pflegestützpunkts
- Vorsorgemöglichkeiten bei Unfall und im Alter
- Kurzüberblick über wichtige Pflegeleistungen
- Pflegebegutachtung und Pflegebedürftigkeit
- Entlastungsangebote für pflegende Angehörige im Alltag
- Unterstützungsangebote im Alltag
- Tagespflege im Bodenseekreis
- Informationen zum Thema Demenz
- Wohnformen im Alter
- Der Weg ins Heim

Die Filme können jederzeit kostenlos online angeschaut werden: www.bodenseekreis.de/soziales-gesundheit/senioren-pflege/kurzfilmreihe-aelter-werden

Amtliche Bekanntmachungen

Entgeltordnung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee für die Benutzung der Parkturnhalle (Parkturnhallenentgeltordnung)

Auf Grund von § 10 der Satzung über die Benutzung der Parkturnhalle (Parkturnhallensatzung), in der Fassung vom 21. März 2018, sowie § 13 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat der Gemeinderat am 24. November 2021 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Parkturnhalle beschlossen:

§ 1

Erhebung eines Benutzungsentgeltes

Für die Benutzung der Parkturnhalle wird ein privatrechtliches Entgelt (Grundentgelt und Nebenkosten) erhoben.

§ 2

Entgelthöhe

- (1) Die Höhe des Grundentgeltes richtet sich nach der Anlage (Parkturnhallen-Entgelttabelle). Örtlich ist ein Verein bzw. eine Organisation im Sinne der Anlage, wenn diese ihren Sitz in der Gemeinde Kressbronn a. B. hat oder die Mehrheit der Mitglieder des Vereins bzw. der Organisation Einwohner der Gemeinde Kressbronn a. B. sind. Ein Gewerbebetrieb ist örtlich, wenn dieser eine Niederlassung in der Gemeinde besitzt.
- (2) Die Parkturnhalle wird als Betrieb gewerblicher Art (BGA) geführt, aus diesem Grund ist auf das Grundentgelt zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.
- (3) Für Übungsstunden im Sportbetrieb werden die Grundentgelte, soweit möglich, nach dem im Hallenbelegungsplan belegten Übungszeiten abgerechnet.

§ 3

Nebenkosten

- (1) Für die Benutzung der Parkturnhalle fallen grundsätzlich keine Nebenkosten an. Soweit Müll auf Grund des überdurchschnittlichen Umfangs nicht in den vorhandenen Mülltonnen entsorgt werden kann, ist der Benutzer grundsätzlich verpflichtet, seinen Müll selbst zu entsorgen, verbleibt dieser in der Parkturnhalle, so hat der Benutzer die Entsorgungskosten vollständig zu tragen. Falls die Parkturnhalle in überdurchschnittlichem Maße verunreinigt zurückbleibt, hat der Benutzer die Kosten für eine zusätzliche Reinigung zu tragen.
- (2) Nebenkosten, die nicht in der Anlage aufgeführt sind und auch nicht im Grundentgelt enthalten sind (z. B. Kosten für Sanitätsdienst, Veranstaltungstechnik oder eine Verwertungsgesellschaft), hat der Benutzer vollumfänglich selbst zu tragen. Für die Organisation ist der Benutzer selbst verantwortlich. Die Abrechnung erfolgt direkt über den Leistungserbringer und nicht über die Gemeinde.
- (3) Bei einer Veranstaltungsdauer von mehr als vier Stunden hat der Veranstalter für eine angemessene Verpflegung (Speisen und alkoholfreie Getränke) von Brandsicherheitswachdienst und Sanitätsdienst zu sorgen.

§ 4

Entgeltbefreiungen

- (1) Die Gemeinde kann auf die Erhebung von Grundentgelt und bzw. oder Nebenkosten in Ausnahmefällen bei einem öffentlichen Interesse ganz oder teilweise verzichten. Ein Entgeltverzicht steht im billigen Ermessen des Bürgermeisters.

- (2) Von der Entgeltspflicht sind generell alle Dienststellen der Gemeinde Kressbronn a. B. sowie die örtlichen staatlichen Schulen befreit.

§ 5

Kautions

- (1) Jeder Benutzer hat für die voraussichtliche Entgeltschuld (Grundentgelt und Nebenkosten) eine Kautions zu hinterlegen. Die Kautions muss spätestens eine Woche nach dem Zugang des vom Antragsteller unterzeichneten Benutzungsvertrages bei der Gemeinde entrichtet werden, andernfalls tritt der Benutzungsvertrag mit der Gemeinde nicht in Kraft. Die Kautions wird als Pauschale erhoben, die Höhe bemisst sich nach der Anlage.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen und gemeinnützige Organisationen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Volkshochschule Bodenseekreis.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit des Entgeltes

Die Entgeltspflicht entsteht mit der Vergabe (Zuschlag). Die Pflicht zur Tragung der Nebenkosten entsteht mit dem Ende der Veranstaltung. Nebenkosten die erst nach der Veranstaltung anfallen, entstehen mit dem Abschluss des sie begründenden Lebenssverhaltes. Grundentgelt und Nebenkosten werden durch Überweisung oder Abbuchung entrichtet. Der Bürgermeister kann abweichend hiervon nur eine Zahlungsweise vorschreiben.

§ 7

Stornierungsentgelt

- (1) Für die Stornierung einer Reservierung der Parkturnhalle fällt ein Stornierungsentgelt an. Die Höhe des Stornierungsentgeltes richtet sich nach Absatz 2.
- (2) Das Stornierungsentgelt wird an Hand der voraussichtlichen Grundentgeltschuld (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) berechnet und beträgt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. bis zu sechs Monate vorher: | entgeltfrei; |
| 2. sechs Monate bis zwei Wochen vorher: | 50 vom Hundert; |
| 3. zwei Wochen vorher: | 100 vom Hundert; |

§ 8

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 1. November 2021 in Kraft. Für alle bis dahin geschlossenen Verträge gelten die bisherigen Regelungen fort.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 25. November 2021

gez.

Daniel Enzensperger
Bürgermeister

Heilungsvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage

PARKTURNHALLEN-ENTGELTTABELLE

Nr.	Benutzungsart	Entgelt/Faktor
1000	Allgemeines Grundentgelt für Übungsstunden im Sportbetrieb zzgl. USt., pro Stunde	
1100	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	25,00 €
1200	Gewerbetreibende	50,00 €
1300	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	3,00 €
2000	Besonderes Grundentgelt für (Sport-)Veranstaltungen zzgl. USt., pro Veranstaltung (max. 24 Std.)	
2100	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	250,00 €
2200	Gewerbetreibende	500,00 €
2300	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	30,00 €
3000	Nebenkosten	
3100	Müll (soweit Entsorgung auf Grund überdurchschnittlichen Umfangs über vorhandene Mülltonnen nicht möglich ist, ist Benutzer grundsätzlich verpflichtet, Müll selbst zu entsorgen, falls dieser nicht entsorgt wird, fällt Müll als Nebenkosten an)	Nach tatsächlichem Aufwand
3200	Reinigung (grundsätzlich im Grundentgelt enthalten, soweit eine überdurchschnittliche Verunreinigung zurückbleibt, fällt die Reinigung als Nebenkosten an)	Nach tatsächlichem Aufwand
4000	Zuschlag bei Überschreiten des Veranstaltungszeitraumes (ab 25. Stunde) auf allgemeines Grundentgelt	1,5
5000	Kautions (für Sportveranstaltungen oder andere Veranstaltungen)	
5100	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	350,00 €
5200	Gewerbetreibende	700,00 €

Richtlinien der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die Vergabe von Wohnbauflächen an genossenschaftlich oder gemeinnützig ausgerichtete Wohnbaugesellschaften, Körperschaften, Gesellschaften oder Vereine (Wohnbauflächenvergaberichtlinie III)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. hat am 24. November 2021 folgende Richtlinien über die Vergabe von Wohnbauflächen an genossenschaftlich oder gemeinnützig ausgerichtete Wohnbaugesellschaften, Körperschaften, Gesellschaften oder Vereine beschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Kressbronn a. B. vergibt kommunale Wohnbauflächen an genossenschaftlich ausgerichtete Wohnbaugesellschaften, Vereine, gemeinnützige Gesellschaften oder öffentlich-rechtliche juristische Personen, um damit dem hohen Bedarf an Wohnraum nachzukommen. Aufgabe dieser genossenschaftlichen Wohnbaugesellschaften, Vereine, gemeinnützige Gesellschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist es, Mietwohnungen zu errichten, unter vergünstigten Konditionen und sozialen Gesichtspunkten zu vermieten und dabei die ortsansässige Bevölkerung besonders zu berücksichtigen. Teileigentum soll nicht gebildet werden dürfen. Bauleistungen auf Rechnung oder wirtschaftliches Interesse der Gemeinde werden dabei nicht in Auftrag gegeben. Bei der Bereitstellung von Wohnbauflächen handelt die Gemeinde Kressbronn a. B. im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung. Es steht in ihrem Ermessen, ob und inwieweit sie in ihrem Eigentum befindliche Wohnbauflächen vergibt. Einen Rechtsanspruch auf Zuteilung kommunaler Grundstücke gibt es grundsätzlich nicht. Dem Einzelnen steht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung bei der Auswahl zwischen mehreren interessierten Wohnbaugenossenschaften, gemeinnützig orientierten Gesellschaften, Vereinen oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts, zu. Um diese ermessensfehlerfreie Auswahl zu gewährleisten, hat die Gemeinde die nachfolgenden Vergaberichtlinien aufgestellt.

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Richtlinien gelten für die Vergabe von Wohnbauflächen, die sich im Eigentum der Gemeinde Kressbronn a. B. befinden, soweit die Gemeinde die Wohnbauflächen für genossenschaftliches Wohnen nach dieser Richtlinie vorgesehen hat.
- (2) Diese Richtlinien gelten nicht für andere Flächen, die nicht für genossenschaftliches Wohnen vorgesehen sind.

**§ 2
Zweck**

Zweck dieser Richtlinien ist die Gewährleistung einer gerechten und grundrechtskonformen Auswahl einer Wohnungsbaugenossenschaft, einem Verein, einer gemeinnützigen Gesellschaft oder öffentlich-rechtlichen juristischen Person zur Vergabe von Bauflächen unter Beachtung pflichtgemäßen Ermessens.

II. Vergabeverfahren und Vergabekriterien

§ 3

Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind Wohnungsbaugenossenschaften i. S. d. Genossenschaftsgesetzes (GenG), gemeinnützige Gesellschaften (z. B. gGmbH), gemeinnützige Vereine, Europäische Wohnungsbaugenossenschaften i. S. d. Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE), vergleichbare Wohnungsbaugenossenschaften nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, gemeinnützige Vereine oder gemeinnützige Gesellschaften nach dem Recht der Europäischen Union oder eines Mitgliedsstaates und juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- (2) Voraussetzung der Antragsberechtigung ist weiter, dass die jeweilige Mitgliedschaft in der Wohnungsbaugenossenschaft nach Absatz 1 kraft Satzung nicht davon abhängt, dass das jeweilige Mitglied seinen Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks hat, es sei denn, dieser Bezirk schließt den Geltungsbereich dieser Richtlinien mit ein.
- (3) Nicht antragsberechtigt sind Gesellschaften, Vereine, Wohnungsbaugenossenschaften oder sonstige juristische Personen, die sich in Auflösung, Liquidation oder Insolvenz befinden.

§ 4

Konzeptvergabe

- (1) Die Gemeinde wird die Vergabe von Wohnbauflächen mindestens im Amtsblatt der Gemeinde Kressbronn a. B. ausschreiben. Bei der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass die Bewerbung durch einen vorgefertigten Bewerbungsbogen bzw. ein elektronisches Bewerbungsverfahren und nur bis zu einem bestimmten Termin (Bewerbungsschluss) erfolgen kann und dass die Veräußerung der Flächen eines bestimmten Baugebietes gegebenenfalls nur insgesamt erfolgt, also keine Teilerwerbe möglich sind. Bei der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass der Bewerbung ein Nutzungs- und Gestaltungskonzept für die geplante Wohnungsnutzung und ein Parkplatzkonzept beizufügen ist. In den Ausschreibungsunterlagen sind die Vergabekriterien nach § 5 transparent darzustellen. Auf § 4 Abs. 2 und 3 ist gesondert hinzuweisen.
- (2) Zulässig sind dabei nur Bewerbungen, deren Nutzungskonzept vorsieht, einen Anteil von mindestens 25 vom Hundert der Wohnungen als öffentlich geförderten Wohnungsbau zu errichten und für die eine höchstzulässige Miete gilt, die 20 vom Hundert unter der ortsüblichen Vergleichsmiete liegt (Mietpreisbindung). Die ortsübliche Vergleichsmiete ist dabei grundsätzlich anhand des aktuellen qualifizierten Mietspiegels der Gemeinde Kressbronn a. B. zu ermitteln. Sollte dieser die ortsübliche Vergleichsmiete im Zeitraum ab Antragstellung zur öffentlichen Förderung zeitlich nicht erfassen, ist die ortsübliche Vergleichsmiete mit einer jährlichen Steigerung von 2 vom Hundert auf Basis des letzten maßgeblichen qualifizierten Mietspiegels anzusetzen. Die Dauer der Mietpreisbindung ist dabei grundsätzlich auf die Dauer der öffentlichen Förderung, mindestens jedoch 15 Jahre zu bemessen. Es obliegt dem Bewerber, eine entsprechende öffentliche Förderung bei den zuständigen Stellen zu beantragen. Auflagen oder Nebenbestimmungen der Förderzusage der zuständigen Stellen sowie insbesondere die jeweils im Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Förderrichtlinien des jeweiligen Förderprogrammes sind zu beachten.
- (3) Voraussetzung einer Vergabe der Bauflächen ist weiter, dass sowohl die Kaufpreiszahlung als auch die Umsetzung des Nutzungskonzeptes, Gestaltungskonzeptes als auch Parkplatzkonzeptes durch eine schriftliche Finanzierungsbestätigung eines deutschen Kreditinstitutes abgesichert sind, die zum

Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als drei Monate ist.

- (4) Die Gemeinde wird eingegangenen Bewerbungen nach den von den Bewerbern eingereichten Konzepten bewerten und entsprechend der Vergabekriterien nach § 5 mit Punkten bewerten. Die Bewerbung mit der höchsten Punktwertung nach den Vergabekriterien wird von der Gemeinde ausgewählt.

§ 5

Vergabekriterien

- (1) Die Festlegung der Rangfolge der Vergabe der Wohnbauflächen hat anhand der folgenden Vergabekriterien im Rahmen eines Punktesystems zu erfolgen. Es gelten die in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Punktwerte. Sind zwei oder mehrere Bewerber punktgleich, entscheidet das Los, das vom Bürgermeister in einer der nächsten auf den Bewerbungsschluss folgenden öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates öffentlich zu ziehen ist.
- (2) Die Bewerbung erhält folgende Punkte:

1. Für ein Nutzungskonzept, das eine möglichst vielfältige Durchmischung verschiedener Wohnformen (Sozialwohnungen, öffentlich geförderte Wohnungen, altersgerechte Wohnungen, Wohnungen für Menschen mit Beeinträchtigungen, Wohnungen für Alleinstehende, Familienwohnungen, u. ä.) gewährleistet:

0 bis 10 Punkte

Bei der Zumessung der Punkte sind in der Regel 10 Punkte zu vergeben, wenn mindestens die beispielhaft aufgeführten Wohnformen zu gleichen Teilen im Nutzungskonzept vorgesehen und gleichmäßig über die verschiedenen zu errichtenden und nutzenden Gebäude verteilt werden. Bei ungleicher Verteilung und insbesondere Häufungen einzelner Wohnformen in den Gebäuden werden in der Regel weniger Punkte vergeben. Ein Nutzungskonzept, das nur eine der beispielhaft aufgeführten Wohnformen vorsieht, wird in der Regel mit 0 Punkten bewertet.

Die Punktevergabe ist jeweils zu begründen.

2. Für ein Nutzungskonzept, das eine Verteilung der Wohnungen nach Anzahl der Zimmer (ohne Küche und Bad) sowie Größe der Wohnflächen möglichst entsprechend der nachfolgenden Verteilung gewährleistet:

1,5-Zimmerwohnung (bis 35 m2):	5 % (+/- 2 %)
2-Zimmerwohnung (36 bis 60 m2):	35 % (+/- 2 %)
3-Zimmerwohnung (61 bis 82 m2):	40 % (+/- 2 %)
4-Zimmerwohnung (83 bis 97 m2):	15 % (+/- 2 %)
5-Zimmerwohnung (ab 98 m2):	5 % (+/- 2 %)

0 bis 10 Punkte

Bei der Zumessung der Punkte sind in der Regel 10 Punkte zu vergeben, wenn die angestrebte Verteilung nach Anzahl der Zimmer sowie Größe der Wohnungen unter Berücksichtigung der jeweils zweiprozentigen Toleranz im Nutzungskonzept genau abgebildet wird.

Wird die Verteilung bei einer Wohnungsgröße um mehr als die Toleranz von 2 % nach oben oder unten überschritten, wird in der Regel jeweils ein Punkt von 10 abgezogen.

Wenn das Nutzungskonzept Wohnungen beinhaltet, die der angestrebten Verteilung von Zimmern zu Wohnungsgrößen nicht entspricht, werden in der Regel 2 Punkte von 10 abgezogen.

Wenn das Nutzungskonzept eine Wohnungsart nach Anzahl der Zimmer sowie Größe der Wohnflächen nicht enthält, werden in der Regel 3 Punkte von 10 abgezogen.

Die Punktevergabe ist jeweils zu begründen.

3. Für ein Nutzungskonzept, das für mindestens 25 vom Hundert der Wohnungen eine Dauer der Mietpreisbindung im Sinne von § 4 Abs. 2 von 25 Jahren vorsieht:

5 Punkte

4. Abweichend erhält die Bewerbung stattdessen 10 Punkte, wenn das Nutzungskonzept für mindestens 25 vom Hundert der Wohnungen eine Dauer der Mietpreisbindung nach § 4 Abs. 2 von 30 Jahren vorsieht. Für ein Nutzungskonzept, das für mindestens 25 vom Hundert der Wohnungen für die jeweilige Dauer der Mietpreisbindung laut Nutzungskonzept eine höchstzulässige Miete vorsieht, die 33 vom Hundert unter der ortsüblichen Vergleichsmiete i. S. d. § 4 Abs. 2 liegt:

5 Punkte

Abweichend erhält die Bewerbung stattdessen 10 Punkte, wenn das Nutzungskonzept für mindestens 25 vom Hundert der Wohnungen für die jeweilige Dauer der Mietpreisbindung laut Nutzungskonzept eine höchstzulässige Miete vorsieht, die 50 vom Hundert unter der ortsüblichen Vergleichsmiete i. S. d. § 4 Abs. 2 liegt.

5. Für ein Gestaltungskonzept, bei dem nicht für die überwiegende Zahl der Wohnungen private Freibereiche in Form von Loggien, Balkonen oder Terrassen vorgesehen sind:

-10 Punkte (Abzug)

6. Für ein Gestaltungskonzept, das dem Planungsstand des jeweiligen Bebauungsplans zum Zeitpunkt der Vergabe am besten entspricht:

0 bis 10 Punkte

Bei der Zumessung der Punkte sind in der Regel 10 Punkte zu vergeben, wenn bei unterstelltem unveränderten Satzungs-erlass des Bebauungsplanes auf Basis des Planungsstandes das Nutzungskonzept ohne Änderungen des Bebauungsplanes, sowie ohne Ausnahmen oder Befreiungen umsetzbar und die einzelnen Bauvorhaben genehmigungsfähig wären. Es können gleichwohl 10 Punkte vergeben werden, wenn die Änderungen nur unbedeutend wären und ggf. ein Anspruch auf Befreiung vom Bebauungsplan offensichtlich wäre.

Wenn das Nutzungskonzept Änderungen des Bebauungsplanes oder Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich machen würde, wird in der Regel pro notwendiger Änderung 1 Punkt von 10 abgezogen. Mehrere gleichartige Änderungen, Ausnahmen oder Befreiungen können dabei als eine einzige Änderung, Ausnahme oder Befreiung gewichtet werden, wenn sie derselben baulichen Anlage zuzuordnen wären.

Die Punktevergabe ist jeweils zu begründen.

7. Für ein Parkplatzkonzept, das den folgenden Kriterien am besten entspricht:

- Kurze Wege (max. 50 m Fußweg vom Parkplatz zur jeweiligen baulichen Anlage)
- Unterbringung aller Stellplätze in einer Tiefgarage
- Großzügige Parkflächen (mind. 5,0 m Länge und 2,5 m Breite des einzelnen Parkplatzes; mind. 7 m Breite der Fahrgassen)
- Mindestens 10 % mehr als baurechtlich notwendige Stellplätze (Besucherparkplätze)
- Stellplätze mit Elektroladesäulen (mind. 20 % der Stellplätze):

0 bis 10 Punkte

Für jeden Teilaspekt des Parkplatzkonzeptes werden dabei in der Regel 2 Punkte vergeben. Volle Punktzahlen werden in der Regel dann vergeben, wenn die angestrebten Einzelpunkte vollständig erfüllt werden.

Die Punktevergabe ist jeweils zu begründen.

8. Für ein Kaufpreisangebot, das mindestens 10 vom Hundert über dem von der Gemeinde vorgegebenen Mindestkaufpreis liegt:

10 Punkte

9. Für ein integriertes Konzept zur Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner im Rahmen einer Sozialarbeit:

5 Punkte

10. Sonstige Gesichtspunkte der Ermessensentscheidung, die im Einzelfall in der Entscheidung gesondert zu begründen sind:

0 bis 5 Punkte.

III. Vollzug der Vergabeentscheidung

§ 6

Vollzug durch Vertrag

Die Bestimmungen der §§ 7 bis 11 sind durch notariell beurkundeten Vertrag mit dem ausgewählten Bewerber zu regeln.

§ 7

Erwerbspreis und Fälligkeit

- (1) Der Erwerbspreis für die vollerschlossenen Wohnbauflächen wird vom Gemeinderat nach dem Verkehrswert der Flächen im Sinne eines Mindestkaufpreises bestimmt. Nach Auswahl eines Bewerbers bestimmt sich der Erwerbspreis nach dem vom Erwerber eingereichten Kaufpreisangebot, wenn dieses über dem Mindestkaufpreis liegt, ansonsten nach diesem. Eine Veräußerung unter Verkehrswert ist ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Pflicht des Erwerbers zur Entrichtung der anfallenden öffentlichen Abgaben jeglicher Art.
- (2) Der Erwerbspreis soll innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der begünstigenden Vergabeentscheidung zur Zahlung fällig sein. Ab dem Tag der Fälligkeit soll eine Verzinsung des Erwerbspreises entsprechend den maßgeblichen Bestimmungen des BGB vereinbart werden.
- (3) Es ist ein Rücktrittsrecht der Gemeinde vom Kaufvertrag zu vereinbaren, welches die Gemeinde Kressbronn a. B. ausübt, falls der fällige Erwerbspreis nicht innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit des Erwerbspreises an die Gemeinde Kressbronn a. B. entrichtet wird. Die Gemeinde Kressbronn a. B. hat das Rücktrittsrecht auszuüben, sobald die Voraussetzungen für den Rücktritt gegeben sind.

§ 8

Gewährleistungen und Lasten

- (1) Wohnbauflächen werden ohne jede über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Gewährleistung und ohne Zusicherung besonderer Eigenschaften veräußert. Es ist ein üblicher Gewährleistungsausschluss im notariellen Vertrag vorzusehen. Der Erwerber hat sich mit dem Zustand der Wohnbaufläche im Einvernehmen mit der Gemeinde vor dem Erwerb bekannt zu machen.
- (2) Der Erwerber hat alle Lasten zu übernehmen, die für das Grundstück im Grundbuch eingetragen sind. Ein Anspruch gegen die Gemeinde auf Beseitigung von Lasten wird nicht gewährt.
- (3) Die Gemeinde übernimmt keine Verpflichtung, Erschließungsanlagen, die für eine Baugenehmigung nicht erforderlich sind, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt herzustellen.

§ 9

Gestaltungs- und Nutzungskonzept, Vorschlagsrecht, Vorkaufsrecht

- (1) Es sind Regelungen in den notariellen Vertrag aufzunehmen, wonach sich der Erwerber zur Umsetzung des von ihm mit

der Bewerbung eingereichten Gestaltungs- und Nutzungskonzeptes sowie Parkplatzkonzept verpflichtet. Diese Regelungen sind in geeigneter Weise (Vertragsstrafen, Rückübertragungsverpflichtungen u. ä.) abzusichern.

- (2) Es sind ebenfalls geeignete und zulässige Regelungen in den notariellen Vertrag aufzunehmen, die sicherstellen, dass die Belegung der Wohnungen entsprechend dem Nutzungskonzept und den Vorgaben des sozialen Wohnungsbaus erfolgt. Im Vertrag mit dem Erwerber ist insbesondere festzulegen, dass sich dieser verpflichtet, mindestens 25 vom Hundert der errichteten Wohnungen für die Dauer der öffentlichen Förderung und des von ihm eingereichten Nutzungskonzeptes, mindestens aber 15 Jahre, zu einem Mietpreis zu vermieten, der 20, 33 oder 50 vom Hundert abhängig vom eingereichten Nutzungskonzept unter der ortsüblichen Vergleichsmiete liegt (Mietpreisbindung). Soweit die Förderzusage der zuständigen Stellen zusätzliche Auflagen oder Nebenbestimmungen enthält, sind diese zu beachten und im Vertrag festzulegen. Auch ist zu regeln, dass die jeweiligen zum Zeitpunkt der Antragsstellung maßgeblichen Förderrichtlinien des jeweiligen Förderprogrammes einzuhalten sind. Die Einhaltung der Mietpreisbindung ist zusätzlich durch die Vereinbarung einer zulässigen Vertragsstrafenregelung zu sichern.
- (3) Es sind zudem Regelungen in den Vertrag aufzunehmen, wonach der Erwerber der Gemeinde das Recht einräumt, Vorschläge für die Belegung der Wohnungen zu machen.
- (4) Für den Fall der Weiterveräußerung der Wohnbauflächen an Dritte ist der Gemeinde ein dingliches Vorkaufsrecht im Vertrag einzuräumen. Dabei gilt als Ankaufspreis der vom zuständigen Gutachterausschuss ermittelte Wert.
- (5) Es ist in dem Vertrag, soweit zulässig zu regeln, dass der Erwerber die Wohnungen nicht in Teil- oder Wohnungseigentum umwandeln darf.

§ 10

Kosten der Veräußerung

Die Kosten für die Veräußerung und den Vollzug der Veräußerung, insbesondere Notargebühren, Vermessung oder sonstige anfallende Abgaben und Gebühren hat der Erwerber zu tragen.

§ 11

Nebenabreden

- (1) Im Vertrag mit dem Erwerber ist festzulegen, dass die Gemeinde innerhalb von 15 Jahren das Recht zum Wiederkauf bei gleichem Kaufpreis hat, wenn folgende Bedingungen eintreten:
 1. Der Erwerber beginnt nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Bebauung der Wohnbaufläche oder stellt das geplante Wohngebäude nicht innerhalb von vier Jahren zum Bezug fertig;
 2. Der Erwerber veräußert die unbebaute oder bebaute Wohnbaufläche an einen Dritten. Gleiches gilt, falls der Erwerber einem Dritten ein Erbbaurecht an der unbebauten oder bebauten Wohnbaufläche bestellt oder die Wohnungen in Teil- oder Wohnungseigentum umwandelt.

Das Wiederkaufsrecht der Gemeinde ist durch Vormerkung im Grundbuch zu sichern. Der Wiederkausfall kann, sofern die Voraussetzungen vorliegen, vom Gemeinderat durch einseitige Erklärung festgestellt werden.
- (2) Im Vertrag mit dem Erwerber ist zudem zu regeln, dass alle bis zum Erwerb entstandenen Kosten mit Ausnahme der Erschließungsbeiträge sowie die Kosten der Ausübung des Wiederkaufsrechts zu Lasten des Erwerbers gehen. Insbesondere werden Zinsen jeglicher Art nicht gewährt.

- (3) Abweichend von Absatz 2 erhält der Erwerber von der Gemeinde den Wert der Verwendung auf die Wohnbaufläche, insbesondere auf die Gebäude, soweit sie zur Zeit des Wiederkaufes einen Verkehrswert haben. Falls über diesen Wert keine Regelung erzielt werden kann, so ist der durch den für die Gemeinde zuständigen öffentlichen Gutachterausschuss festzustellende Verkaufswert maßgebend.
- (4) Hinsichtlich des Wiederkaufpreises ist zu regeln, dass dieser innerhalb von drei Monaten nach Ausübung des Wiederkaufsrechts zur Zahlung fällig ist, frühestens jedoch innerhalb eines Monats nach Wiedereintragung der Gemeinde als Eigentümerin und Beseitigung aller nach Vertragsabschluss im Grundbuch eingetragenen Lasten.
- (5) Im Kaufvertrag ist weiter zu regeln, dass der Käufer Immissionen der sich in der Nachbarschaft belegenden öffentlichen Einrichtungen oder Gebäude der Gemeinde zu dulden hat und Ansprüche gegenüber der Gemeinde diesbezüglich ausgeschlossen sind. Weiter ist zu regeln, dass der Käufer eine vorschriftenkonforme Bebauung von Nachbargrundstücken zu dulden hat und im Baugenehmigungsverfahren keine Einwendungen erheben wird. Außerdem ist zu regeln, dass der Käufer bei einer Erweiterung des Baugebietes im Bauleitplanverfahren keine Einwendungen erheben wird. Schließlich ist der Käufer verpflichtet, die vorstehenden Regelungen und Verpflichtungen bei einer Weiterveräußerung des Grundstückes dem Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung aufzuerlegen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 25. November 2021

gez. i. V., S. Fehringer, 1. Stv. Bürgermeister

Daniel Enzensperger

Bürgermeister

Heilungsvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee zur 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit §§ 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 24. November 2021 folgende Satzung zur 2. Änderung der Abwassersatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Abwassersatzung

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 14. Dezember 2016, zuletzt geändert durch Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 11. Dezember 2019, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neugefasst:

Grundstücksanschluss ist der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünfläche verläuft, einschließlich des Sattelstücks bzw. der Bohrung am Hauptkanal.

2. § 2 Abs. 5 wird wie folgt neugefasst:

Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (z. B. bei Starkregen) erfolgt. Drosseleinrichtungen dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal.

3. § 7 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
§ 15 Absatz 5 bleibt hiervon unberührt.

4. § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:

In Gebieten mit Trennsystem darf kein Schmutzwasser in einen Regenwasserkanal eingeleitet werden. Ebenso darf in solchen Gebieten Niederschlagswasser nicht in einen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Wird ein Gebiet nachträglich von Misch- auf Trennsystem umgestellt, so hat der Grundstückseigentümer die entsprechende Trennung der Grundstücksentwässerungsanlage für Niederschlags- und Schmutzwasser auf eigene Kosten vorzunehmen.

5. § 10 Abs. 2 wird wie folgt neugefasst:

Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

6. § 12 wird wie folgt neugefasst:

§ 12 Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse werden entweder von der Gemeinde oder von einem von der Gemeinde zugelassenen Unternehmen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Von der Gemeinde hergestellte Grundstücksanschlüsse verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Erfolgen die Arbeiten durch ein von der Gemeinde zugelassenes Unternehmen, so ist die Gemeinde zur Überwachung der Ausführung berechtigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; die Kosten der Bereitstellung sind durch den Teilbeitrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.
- (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss. Werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z. B. bei Sammelgaragen, Reihenhäusern) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

- (4) Öffentliche Abwasseranlagen dürfen nicht überbaut werden. Eine Freilegung und ein freier Zugang müssen jederzeit möglich sein. Ist dies nicht der Fall, kann die Gemeinde die Zugänglichkeit zur öffentlichen Abwasseranlage auf Kosten des Anschlusspflichtigen jederzeit herstellen.

- (5) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.

- (6) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

7. § 13 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

Die Gemeinde oder ein von ihr zugelassenes Unternehmen können auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.

8. § 14 wird wie folgt neugefasst:

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind Grundstücksanschlüsse, die durch ein von der Gemeinde zugelassenes Unternehmen und nicht von der Gemeinde hergestellt worden sind. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers.
 - (2) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
 - (3) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
 - (4) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Absatz 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.
9. § 15 wird wie folgt neugefasst:

§ 15 Genehmigungen

- (1) Der Genehmigung der Gemeinde bedürfen:

1. die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

Die Genehmigung ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Formulars für jedes Grundstück zu beantragen.

- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn dem Antrag keine Vorschriften dieser Satzung oder sonstige von der Gemeinde zu prüfende öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.
- (3) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (4) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behand-

lung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben und ähnlichem;
 2. Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
 3. Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalhöhennull);
 4. Aussagen zur Sickerfähigkeit des Untergrunds (Baugrundgutachten oder einfacher Sickerversuch inkl. Fotodokumentation);
 5. Falls keine Versickerung vorgesehen ist, ist vom Antragsteller eine Aussage zur Unzumutbarkeit der Errichtung einer Versickerung zu tätigen.
- (5) Die zur Anfertigung der Pläne nach Absatz 3 erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für Entwässerungsanträge erhältlich.
- (6) Auch nach Erteilung der Genehmigung können Anforderungen gestellt werden, um Gefahren für Leben oder Gesundheit oder bei der Genehmigung nicht voraussehbare Gefahren oder erhebliche Nachteile oder Belästigungen von der Allgemeinheit oder den Benutzern des Abwasseranschlusses abzuwenden. Bei Gefahr im Verzug kann bis zur Erfüllung dieser Anforderungen die Benutzung des Abwasseranschlusses eingeschränkt oder untersagt werden.
10. § 17 wird wie folgt neugefasst:

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist im Einklang mit den geltenden Gesetzen zu planen, zu errichten und zu betreiben. Dabei ist insbesondere der Grundsatz der Abwasserbeseitigung hinsichtlich der Versickerung von Niederschlagswasser zu berücksichtigen.
- (3) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (4) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.

- (5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

11. § 21 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

Vor der Abnahme durch die Gemeinde, welche der Grundstückseigentümer bei der Gemeinde einzufordern hat, darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

12. § 21 Abs. 3 wird wie folgt neugefasst:

Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

13. In § 30 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 wird jeweils nach Dorfgebiete eingefügt:

Dörfliche Wohngebiete (MDW),

und nach Mischgebiete (MI) eingefügt:

Urbane Gebiete (MU),

14. § 41 Abs. 4 wird wie folgt neugefasst:

Flächen, die an Bewässerungszisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Bewässerungszisternen mit Überlauf angeschlossen sind gilt Folgendes:

1. bei Regenwassernutzung, ausschließlich zur Gartenbewässerung, werden die Flächen um 8 m² pro Kubikmeter (m³) Fassungsvermögen reduziert;
2. bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb einschließlich Gartennutzung werden die Flächen um 15 m² pro Kubikmeter (m³) Fassungsvermögen reduziert.

Sätze 1 und 2 gelten nur für Bewässerungszisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvermögen von 2 m³ aufweisen.

15. §§ 43 und 44 werden wie folgt neugefasst:

§ 43 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je Kubikmeter (m³) Abwasser:
ab 1. Januar 2022 2,24 Euro.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41) beträgt je Quadratmeter (m²) versiegelte Fläche:
ab 1. Januar 2022 0,70 Euro.
- (3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 44 Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr gemäß § 37 Absatz 2 beträgt 2,00 Euro pro Monat.
 - (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig eingebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
16. § 51 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Absatz 1 Nr. 1 und 3 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Absatz 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
2. entgegen § 6 Absatz 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
3. entgegen § 8 Absatz 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
4. entgegen § 8 Absatz 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
5. entgegen § 8 Absatz 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
6. entgegen § 8 Absatz 4 in Gebieten mit Trennsystem Schutzwasser in einen Regenwasserkanal einleitet;
7. entgegen § 12 Absatz 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt oder entgegen § 12 Absatz 4 öffentliche Abwasseranlagen überbaut;
8. entgegen § 15 Absatz 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
9. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absatz 1, 2 und 4 herstellt, unterhält oder betreibt;
10. entgegen § 18 Absatz 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
11. entgegen § 18 Absatz 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
12. entgegen § 21 Absatz 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 25. November 2021

gez.

Daniel Enzensperger

Bürgermeister

Heilungsvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Soziale Einrichtungen

Ambulante Dienste für Menschen mit Behinderung

St.Gallus-Hilfe gGmbH, Karlstraße 28, 88069 Tettngang
Kontakt: Telefon 0 75 42/95 10 44, adtt@st.gallus-hilfe.de
Wir unterstützen auch in Kressbronn und Langenargen.

Ambulante Hilfen für Menschen mit Behinderung

Diakonie Pfingstweid e. V., Hegenenstraße 2, 88069 Tettngang
Kontakt: 0 75 42/97 04 08, ambulantehilfen@pfingstweid.de

Hilfe im Alter – Anlaufstelle für Senioren und Angehörige

Die offene Sprechstunde findet immer donnerstags von 10:00 – 12:00 Uhr in der Wohnanlage „Kapellenhof“ Friedhofweg 1 in Kressbronn statt. Einfach ohne Voranmeldung vorbeikommen. Telefon 0 75 43/95 29 326

Alten- und Pflegeheim Haus St. Konrad

Kurzzeitpflege und Dauerpflege, Telefon 0 75 43/96 03 - 100

Nachbarschaftshilfe Kressbronn

Einsatzleitung Monika Baumann.
Sprechstunde donnerstags von 10:00 – 12:00 Uhr in der Wohnanlage „Kapellenhof“, Friedhofweg 1 in Kressbronn.
Telefonisch täglich zu erreichen unter 0 75 43/96 42 67

Kinder- und Jugendtelefon

Anonyme Gesprächsmöglichkeit für Kinder und Jugendliche des Deutschen Kinderschutzbundes Friedrichshafen, Telefon 08 00/1 11 03 33, Montag – Freitag 15:00 – 19:00 Uhr (außer während den Sommerferien). Der Anruf ist kostenfrei.

Elternstresstelefon

Telefon 08 00/1 11 03 33, Montag und Donnerstag von 9 – 11 Uhr (außer während den Sommerferien).
Der Anruf ist kostenfrei.

Psychologische Beratungsstelle

für Eltern, Kinder und Jugendliche
Katharinenstraße 16 (Haus der kirchlichen Dienste)
88045 Friedrichshafen, Telefon 0 75 41/30 00 40

„Frauen helfen Frauen“ – Notruf

Hilfe und Beratung für Frauen und Mädchen bei Misshandlung und Vergewaltigung: Mo, Di, Do von 9:00 – 12:00 Uhr, Fr von 15:00 – 17:00 Uhr; Telefon 0 75 41/2 18 00

Trennung und Scheidung: Montags von 19:30 – 21:00 Uhr
Friedrichshafen-Fischbach, Telefon 0 75 41/2 18 00

Betreuungsgruppe für Demenzzranke in Kressbronn und Umgebung

Dienstags von 14.00 – 17.00 Uhr. Interessierte können sich gerne an folgenden Ansprechpartner wenden: Susanne Eiermann, Lebensräume für Jung und Alt, Kapellenhof
Telefon: 07543-5600

Sozialverband VdK-Ortsverband Kressbronn

Alle die sich im Dschungel des sozialen Rechts nicht mehr zurechtfinden sind bei uns gut aufgehoben. Hartz IV Grundversicherung und Armut. Unfallopfer, Chronisch Kranke, Pflegebedürftige, Rentner. Wir stehen Ihnen mit Rat, Tat und Krankenbesuchen zur Seite, hier wird die Geselligkeit und das Miteinander gepflegt. 1.Vorst. Liane Herrling, Telefon 0 75 43/49 98 80, VdK Rechtsberatung, Sekretariat Friedrichshafen, Telefon 0 75 41/37 69 60 von 9-12 Uhr.

Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe

Selbsthilfegruppe, mittwochs 19:30 Uhr
im Evangelischen Gemeindehaus Ottenbergweg
Daniel Maier, Telefon 07543/54532

Physiotherapie Praxis Johannes Gmelin

Friedhofweg 3 · Kressbronn · Telefon 5686

Liebe Patient(innen),

zum Ende des Jahres werde ich meine Physiotherapiepraxis
in die Hände meines Mitarbeiters Sven Fritz übergeben.

Es wäre schön, wenn Sie ihm und der Praxis weiterhin die Treue halten würden.
Für das Vertrauen, das Sie mir nun über mehr als 33 Jahre entgegengebracht haben,
möchte ich mich ganz herzlich bedanken. Die Ausübung meines Berufs, insbesondere
der persönliche Umgang mit meinen Patienten, hat mir immer viel Freude bereitet.

Bitte werden und bleiben Sie gesund.

Ihr Johannes Gmelin

2 ½-Zimmer-Wohnung

65 m², Hochparterre,
in kleiner, gepflegter Wohn-
einheit ab Februar zu vermie-
ten. EBK, großer sonniger
Balkon, Bad, Abstellraum,
Fahrradkeller im Haus.
Tel.: 0151 5073 5031

Redaktionsschluss
für Anzeigen
und Texte:

Dienstag 16:00 Uhr!

Autohaus FELDER

Ihr zuverlässiger Partner

Oberhofer Str. 1, 88069 Tettngang
Telefon 0 75 42/50 90 97
www.autohaus-felder.de



Renault Service:
Kompetenz & Qualität
zum günstigen Preis

Tüchtige Reinigungskraft für Facharztpraxis in Kressbronn zum 1. Januar 2022 gesucht.

2 x wöchentlich für ca 2,5 Std
Arbeitszeiten nach Vereinbarung.
Kontakt: persönlich, telefonisch unter 50809
oder per Email: PatMed@rheumapraxis-de

F-W FAMILIENTHERAPIE - WINS

Marina Wins
Familientherapie/ Paarberatung &
Hypnosetherapie



Tel. +49(0)75439654869
www.familientherapie-wins.de
Obere Seestraße 30 / Langenargen

... Feines aus dem Ländle!

Angebot gültig vom **01.12.** bis **07.12.2021**

frische Schweinefilet
mager und zart **100 g 0,99 €**

frische Putenschnitzel
und Putengeschnetzeltes **100 g 1,29 €**

Käsebeißer
mit Emmentaler **100 g 1,45 €**

Bayernschinken
schwarz gegart **100 g 1,99 €**

SUPER SONDERPREIS

Fleischwurst im Ring
500 g -> 100 g = 0,99 €
1 Ring 4,95 €

Snack der Woche:
**Puten-
Cordon bleu-
Brötchen** **1 Stück 3,- €**



Wir freuen uns auf Sie ♦ Ihre Metzgerei Frick ♦ Kressbronn ♦ Nonnenhorn

**Wir unterstützen
einen unserer
Mitarbeiter
bei der
Wohnungssuche.**

3 bis 4 Zimmer
Über Angebote telefonisch oder per
WhatsApp unter 0151 - 27629851
sind wir dankbar.



trilago gmbh
Im Leimen 19
88069 Tettngang-Tannau
Tel. 07542 93141-0
www.trilago.de

KÜCHEN

Markenqualität vom Spezialisten

Küchenmodernisierung Geräte + Arbeitsplattentausch

Möbel • Türen • Küchen
Werkstatt für
individuellen Innenausbau

**Schreinerei
Küchenstudio
Rechtsteiner**



Sandgraben 4
88142 Wasserburg
Telefon (083 82) 98 58-0
Telefax (083 82) 98 58-38
info@rechtsteiner.de
www.rechtsteiner.de



Ein Haus voller Geschenk-Ideen

Öffnungszeiten
Mo bis Fr 9:00 bis 12:30 Uhr, 14:30 bis 18:00 Uhr
Samstag 9:00 bis 13:00 Uhr

Hauptstraße 23, 88079 Kressbronn, Telefon 07543-8052

Wir trauern um unser Ehrenmitglied Kurt Unkel

Mit großer Betroffenheit mussten wir erfahren, dass unser Ehrenmitglied Kurt Unkel am 11.11.2021 verstorben ist.

Kurt Unkel war 74 Jahre Mitglied des SV Kressbronn e.V. Für seine jahrelange Vereinszugehörigkeit wurde Kurt Unkel 2007 zum Ehrenmitglied ernannt.

Wir verlieren mit ihm ein treues Vereinsmitglied.

Die Vorstandschaft, Spieler und Mitglieder des SV Kressbronn e.V. werden sein Andenken in Ehren halten.

Den Hinterbliebenen sprechen wir unser tiefempfundenes Mitgefühl aus.

Im Namen aller Mitglieder
Der Vorstand des SV Kressbronn e.V.

Nachruf

Nach der Zeit der Tränen und der tiefen Trauer bleibt die Erinnerung. Wir trauern um unseren Schützenkameraden und Ehrenmitglied

Adolf Feierabend

Er war seit 1969 aktives Mitglied im Verein.

Wir verlieren mit ihm ein langjähriges Vereinsmitglied und werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seinen Angehörigen.

Schützengilde Kressbronn 1735 e.V.
Die Vorstandschaft



schreinerei zapf
Innenausbau | Trocken- und Akustikbau

**Badmöbel
maßgeschreinert**

Rufen Sie uns an! Wir beraten Sie gerne.

Sandgraben 3 88142 Wasserburg Tel. 08382-88 70 64 www.schreinerei-zapf.de

Ambulante Pflege • Tagespflege

Pflegedienst - Tagespflege

KONZETT
Gemeinsam den Alltag gestalten

*Wir helfen
Ihnen gerne*

88069 Tettngang, Kirchstraße 18
Telefon 0 75 42/95 20 74 oder Mobil 01 71-7 50 81 25
christine.konzett@konzett.org

KREUZWORTRÄTSEL

Italienisch: Schluss, genug!	Stadt in Holland	Hauptstadt von Südkorea	nervöse Muskelzuckung	Figur bei Lessing	ein Quiz lösen	heikel, bedenklich	unbestimmt, ungewiss	Nadelbaum, Kiefer	Flachs, Faserpflanze
				anziehend, attraktiv				4	
Sprossstiege					fau!; langsam				
Würzmittel für Speisen						früher; lieber		Bruder Jakobs im A. T.	2
Gleichgewicht	7	sizilianischer Vulkan		Schlag, Streich (französisch)	den Inhalt entnehmen				
			1		giftiges Halbmetall		Flugkörper	ein Tasteninstrument spielen	
Mediziner		Grundeinheit aller Lebewesen	asiatischer Halbesel				männliches Rind, Bulle		
			kurzer, heftiger Regenschauer	regsam und wendig		Bartabnahme			
Tierhöhle	schmale Stelle			6		kleine Brücke	3	bestimmter Artikel	
Farbe	5			Körnerfrüchte					
Plage, Tortur		Fluss durch Paris	8			Stück vom Ganzen			
					sich teilweise zersetzen (Alkohol)				

Lösung:

„Heiliger, der in der heutigen Türkei lebte“

- 1
- 2
- 3
- 4
- 5
- 6
- 7
- 8



Die Auflösung des Rätsels in der letzten Ausgabe war

„ADVENT“

PflegeHilfe⁺

Leben neu organisiert

Individuelle Betreuung
und Pflege zu Hause



Stundenweise
Haushaltshilfe



24 Stunden
Betreuung und Pflege

Ralf Petzold (Inhaber) - Rufen Sie uns an:
07528-9218178 - Werktags 8 bis 20 Uhr
kontakt@pflegehilfe.plus www.pflegehilfe.plus

Sie möchten verkaufen? Rufen Sie uns an!

WOHNUNGEN+HÄUSER+BAUGRUNDSTÜCKE

+ Kostenfreie Immobilienwertermittlung und Beratung
+ RUNDUMSERVICE von A-Z (Erstgespräch bis zur Übergabe)

Immobilien Christian Mutzel, Riedweg 17/1, 88079 Kressbronn
Tel. 0 75 43/9 60 06 50, 01 71 - 8 21 62 28 www.immobilien-mutzel.de

Dr. med. Ludwig Fahrner
Facharzt für Neurologie und Psychiatrie
Kirchstraße 3 · 88079 Kressbronn

Die Praxis ist geschlossen

vom Donnerstag, den 9. Dezember
bis zum Dienstag, den 14. Dezember 2021
und von 1. Januar (Neujahr)
bis zum 6. Januar 2022 (Hl. Drei Könige)

Ich wünsche allen Mitbürgern, Patientinnen und Patienten
besinnliche Advents-Tage, ein friedvolles Weihnachtsfest
sowie ein glückliches Neues Jahr in guter Gesundheit.

Lindinger Immobilien

**Ihr Immobilien-Partner
am Bodensee**

Hemigkofener Str. 14 · 88079 Kressbronn
Tel. 0 75 43 / 93 86 93 · Fax 93 87 26
www.lindinger-immobilien.de

dbu-wohnmobilien

**Ihr Immobilienmakler und
Finanzierungsberater
in der Region -
schafft Vertrauen, Transparenz
und Planungssicherheit**



Dipl. Bankbetriebswirt, Bankkaufmann,
Immobilien- und Finanzberater §§ 34c + 34 i GewO

Dietmar Busche

info@dbu-wohnmobilien.de mobil: 0172/8451629 88074 Liebenau



**Technik
für Ihr Zuhause**

Timo Witzigmann
Dorfstraße 60/1
88079 Kressbronn
www.tw-haustechnik.de

Telefon 0 75 43 500 532

Sanitär · Bäder · Heizung · Wärmepumpen
Kundendienst · Öl- und Gas-Heizungsanlagen



STADT APOTHEKE *seit 1845*

Wir suchen für die Stadt-Apotheke in Tettngang

eine(n) **PTA** (m/w/d) in **Vollzeit**

eine(n) **Apotheker** (m/w/d) in **Vollzeit/Teilzeit**

Sie erwartet eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit
in einem freundlichen und kollegialen Arbeitsumfeld. Ein
über tarifliches Gehalt und weitere Sonderleistungen sind für
uns ebenso selbstverständlich wie die Förderung Ihrer Weiter-
bildung.

Bei Interesse melden Sie sich bei uns, auch Berufsanfänger
oder Wiedereinsteiger sind herzlich willkommen. Oder Sie
kommen einfach vorbei. Wir freuen uns auf Sie und ein persön-
liches Kennenlernen.

Stadt-Apotheke
Frau Christiane Abshagen oder
Frau Göta Stadler
Lindauer Straße 1
88069 Tettngang

☎: 0 75 42 / 9 37 00

@: bewerbung@stadtapotheke-tettngang.de



WAREMA lässt Sommerträume wahr werden.

Aktionsrabatt sichern: Vom 01.12.2021 bis 31.03.2022

trilago gmbh
Im Leimen 16
88069 Tettngang-Tannau
Tel. 07542 93141-0

späth by trilago
Berblingerstr. 22
88074 Meckenbeuren
Tel. 07542 4410

www.trilago.de



Telefonische Terminvereinbarung
auch für Ausstellungen möglich!